

Synopse

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 08.11.2011
zu Ltg.-1020/E-8-2011
W- u. F-Ausschuss

A) Allgemeines

Gleichbehandlungsbeauftragte im Land NÖ

Die Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache im Gesetzesentwurf wird begrüßt. Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass in den Erläuterungen dieselben personenbezogenen Bezeichnungen (z. B. „Endverbraucher“, „Energieverteiler“, „Verteilernetzbetreiber“) ausschließlich in männlicher Form verwendet werden. Es wird angeregt, auch in diesem Teil geschlechtergerechte Formulierungen zu verwenden.

VERBUND

VERBUND bekennt sich zu den Energieeffizienzzielen der Europäischen Union und plädiert für eine einheitliche Regelung auf Bundesebene. Für überregional agierende Stromlieferanten erwächst durch die Vorlage von neun bundesländerspezifischen Regelungen die Gefahr, dass für sie ein kaum mehr zu administrierender Aufwand entsteht (welche Informationen müssen in welchem Versorgungsgebiet bei welchem Netzbetreiber auf welcher Rechnung angegeben werden). Dies stellt für alle überregionalen Stromlieferanten einen inakzeptabel großen Wettbewerbsnachteil dar. Daher plädiert VERBUND dafür, dass sich die Landesregierungen vor Beschluss der jeweiligen Landeseffizienzgesetze abstimmen, um einheitliche Regelungen zu schaffen. Dabei weisen wir insbesondere auf den Entschließungsantrag der Abgeordneten Peter Haubner, Wolfgang Katzian, Kolleginnen und Kollegen betreffend Beitrag der Energieeffizienz zu einer nachhaltigen Energiezukunft Österreichs vom 7.7.2011 hin, der den Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend auffordert, bis Juni 2012 einen Vorschlag für ein bundesweit geltendes Energieeffizienzgesetz zu präsentieren. Des Weiteren weist VERBUND darauf hin, dass der aktuelle Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission (Richtlinie 2011/370/EC zur Energieeffizienz und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/8/EC und 2006/32/EC, „Energieeffizienz-Richtlinie“) nicht nur darauf abzielt, die „Endenergieeffizienz-Richtlinie“ – zu deren Umsetzung das NÖ EEG 2012 dienen soll – als eigenständige Regelung aufzuheben und zu integrieren, sondern dass sich die Fristen des In-Kraft-Tretens zudem teilweise überschneiden: so soll der NÖ Energieeffizienz- Aktionsplan bis spätestens 1. März 2014 an den Bund zu übermitteln werden, während die EU-Energieeffizienz-Richtlinie bereits 2012 in Kraft treten und bis Dezember 2013 umgesetzt werden soll. Im Juni 2014 wird ihre Umsetzung erstmals bewertet. Generell geben wir zu bedenken, dass die Begriffe „Effizienzsteigerung“ und „Energiesparen“ keinesfalls gleichbedeutend zu verwenden sind: Nach Definition der E-Control ist Energiesparen mit dem geringeren Verbrauch von Energie gleichzusetzen, während Energieeffizienz als verbesserte Nutzung der eingesetzten Energie definiert wird.

Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass im Sinne der nachhaltigen und sicheren Energieversorgung alle Bemühungen begrüßt werden, die dazu dienen, die Energieeffizienz zu steigern. In Anbetracht der derzeitigen Verhandlungen zu einem Vorschlag der Europäischen Kommission betreffend eine Richtlinie zur Energieeffizienz und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG, KOM(2011) 370 endgültig, sowie der Entschließung des Nationalrates vom 7.7.2011 betreffend den Beitrag der Energieeffizienz zu einer nachhaltigen Energiezukunft Österreichs, 182/E XXIV. GP, wird an dieser Stelle zunächst darauf hingewiesen, dass bundesgesetzliche Maßnahmen auszuarbeiten sein werden, die sich u.a. an folgenden Prämissen orientieren:

- Stärkere gesetzliche - österreichweit geltende - Grundlagen für die Steigerung der Energieeffizienz.
- Klare kompetenzrechtliche Zuordnungen, sodass ein sinnvoller, transparenter, nachvollziehbarer und vor allem messbarer Einsatz von Maßnahmen und Instrumenten zur Steigerung der Energieeffizienz erfolgen kann.
- Vorbildfunktion des Bundes beim Energiesparen
- Bundeseinheitliche Rahmenbedingungen für die Optimierung der betrieblichen Energieeffizienz
 - Betriebe mit hohem Energieverbrauch sollen ein Energiemanagementsystem etablieren oder im Rahmen der wiederkehrenden Überprüfung einen Energiecheck absolvieren.
 - Betriebe mit mittelgroßem Energieverbrauch sollen als Grundlage für ihr Energiemanagement ein betriebliches Energiekonzept besitzen.
 - Für alle anderen sollen begünstigte maßgeschneiderte Energieberatungen angeboten werden.
- Forcierung der Sanierung von Privat- und Geschäftsgebäuden
- Zielgerichteter Einsatz von Maßnahmen und Instrumenten zur Steigerung der Energieeffizienz auf Basis von modernen Mess- und Informationstechnologien („Smart Metering“).
- Prüfung der Möglichkeit einer Verpflichtung von Energieversorgern zu Effizienzsteigerungsmaßnahmen (inkl. Anreizsysteme und Sanktionsmaßnahmen).

Aus Gründen der geplanten Erlassung eines solchen Bundes – Energieeffizienzgesetzes sowie zur bestmöglichen Ergänzung der auf Basis der EERL-Umsetzung bereits getroffenen Umsetzungsmaßnahmen, wie etwa die bereits abgeschlossenen freiwilligen Vereinbarungen mit den Energiebranchen, wird nahegelegt, die landesgesetzlichen Aktivitäten auf dem Gebiet der Energieeffizienz vor allem auf jene Gebiete zu fokussieren, bei denen weder derzeit Überschneidungen mit den bestehenden Aktivitäten des Bundes gegeben noch

bundesgesetzliche Maßnahmen zukünftig intendiert sind. Ziel muss es jedenfalls sein, im Wege nichtüberschneidender Bundes- und Landesgesetze Doppel- und Mehrfachverpflichtungen für Unternehmen zu vermeiden und verpflichtende Maßnahmen auf dem Gebiet der Energieeffizienz nicht zum negativen Standortfaktor für Unternehmen in Österreich werden zu lassen. Der vorliegende Gesetzesentwurf wird in engem Zusammenhang mit der innerstaatlichen Umsetzung der Energieeffizienzrichtlinie 2006/32/EG (EERL) gesehen. Zu den in Umsetzung der EERL geplanten Maßnahmen ist zu bemerken, dass

- die vorgeschlagenen Energieeffizienzmaßnahmen (z.B. § 11 bis § 13) primär auf Gebäude abzielen;
- auf die Wohnbauförderung, die sich für die Senkung des Energieverbrauchs, die Optimierung des Mitteleinsatzes und das Setzen konkreter Sanierungsziele, beispielsweise bei Gebäuden, die im Eigentum oder in der Nutzung des Landes oder der niederösterreichischen Gemeinden stehen, besonders eignet, nicht Bezug genommen wird;
- Maßnahmen im Bereich Verkehr, die einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der Energieeffizienz in Österreich darstellen, offensichtlich aus kompetenzrechtlichen Motiven überhaupt nicht im Gesetzesentwurf enthalten sind;
- detailliert lediglich die Maßnahmen Energieaudits, Energiebeauftragte und Sanierung öffentlicher Gebäude geregelt sind, weitere Energieeffizienzmaßnahmen aber nicht in den Gesetzesentwurf Eingang gefunden haben.

Grundsätzlich fehlt in den verschiedenen Bestimmungen der Bezug zu anderen Aspekten der Umsetzung der Energieeffizienzrichtlinie. Beispielsweise bleibt offen, wie der niederösterreichische Entwurf mit den freiwilligen Vereinbarungen zwischen Bund und Energieverbänden harmoniert, wie die Abgrenzung von Maßnahmen erfolgt oder welche Gemeinsamkeiten zu potenziellen anderen Landesgesetzen bestehen. Harmonisierungen in gewissen Punkten (z.B. bei Informationen an Endkunden, bei der Festlegung von Effizienzkriterien für Geräte und Fahrzeuge, bei Standards für Energieberatungen, etc.) mit gesetzlichen Maßnahmen anderer Bundesländer werden jedenfalls für sinnvoll erachtet.

Die Initiative zum Entwurf wird grundsätzlich begrüßt, in zeitlicher Hinsicht sollte jedoch die Erlassung des Bundes-EEG abgewartet sowie die EU-rechtlichen Implikationen des Entwurfes einer neuen Energieeffizienz-RL berücksichtigt werden, um Rechtsunsicherheiten und Rechtslücken zu vermeiden.

Arbeiterkammer NÖ

Die NÖ Arbeiterkammer sieht die Erhöhung der Energieeffizienz sowie die Vermeidung unnötigen Energieverbrauchs als den wichtigsten energiepolitischen Ansatz an. Mit der

Umsetzung der Endenergieeffizienzrichtlinie der EU sowie dem 2. Nationalen Energieeffizienzplan der Republik Österreich und dem Energieeffizienzgesetz 2012 in den Bundesländern scheint Österreich auf einem guten Weg zu sein. Es scheint jedoch grundsätzlich zielführender zu sein, mittelfristig quantifizierte Ziele zum Endenergiebedarf festzulegen, die zur Einhaltung der Energie- und Klimaziele 2020 für Österreich führen. Verbindliche Zielvorgaben würden frühzeitig Rechtssicherheit schaffen und wären wichtige Impulsgeber für die Schaffung eines Marktes für Endenergieeffizienz-Dienstleistungen. Um den Endenergieverbrauch zu stabilisieren, muss es in allen Sektoren eine deutliche Steigerung bei der Energieeffizienz geben, wobei bei Energieeinsparungsmaßnahmen besonders auf die soziale Verträglichkeit Rücksicht zu nehmen ist. Energieeffizienz darf keine Frage des Einkommens, sondern muss auch für einkommensschwache Haushalte leistbar sein. Die der AKNÖ bekannte Praxis zeigt aber, dass gerade Menschen mit geringen Einkommen in schlecht isolierten Wohnungen bzw. Häusern leben und meist veraltete Geräte sowie schlechte und vor allem schlecht gewartete Heizungssysteme haben. Die Folge dieser Situation ist Zahlungsverzug bis hin zu Abschaltungen auf Grund ihrer viel zu hohen Verbräuche. Hier würde sich großes Einsparungspotenzial vor allem im Raumwärmebereich ergeben. Daher setzt sich die NÖ Arbeiterkammer weiterhin für eine verpflichtende und unentgeltliche Energiesparberatung gerade für diese sozial schwache Bevölkerungsgruppe ein. Es muss auch erfasst werden, wie hoch die Anteile der einzelnen Sektoren zum Endenergiesparwert bisher sind. Laut Österreichischer Energieagentur werden 75% der Endenergieeinsparungen durch Haushalte erzielt, bis 2016 soll dieser Wert auf über 80% steigen, nach der TOP-down Methode allerdings sinkt der Anteil auf 28%. Das größte Einsparungspotenzial liegt unbestritten im Bereich Gebäudehülle und Wärmebereitstellung. Auf Grund des großen Einsparungspotenzials besteht hier weiterhin Handlungsbedarf. Die AKNÖ spricht sich dafür aus, dass

- die Mittel für energetische Sanierung ausgeweitet werden;
- Mittel für thermische Gebäudesanierung verstärkt dem mehrgeschossigen Wohnbau zu Gute kommen sollen. Die Förderung muss so gestaltet werden, dass auch Geringverdienerinnen und Mieterinnen im mehrgeschossigen Wohnbau Wärmedämmungen durchführen können. Neben einer Förderung in Form eines einmaligen Zuschusses, soll den Fördernehmerinnen/Fördernehmern als Alternative auch eine Förderung in Form eines Annuitätenzuschusses zu einem Kredit zur Verfügung stehen. Neben der Öffnung der Förderung für den mehrgeschossigen Wohnbau ist es auch wichtig, die rechtlichen Rahmenbedingungen in diesem Bereich so abzuändern, dass die Vermieterinnen zum Schutz der Umwelt und der Mieterinnen vermehrt energetische Sanierungen durchführen. Dazu bedarf es aber Änderungen im Mietrechtsgesetz;

- der Schwerpunkt der Sanierung auf Gebäude der Bauperiode 1945 bis 1980 gelegt wird;
- der Ausbau der Fernwärme forciert werden muss und gleichzeitig einer Regulierung der Tarife unterworfen wird.
- ein weiterer Ausbau der Energieberatung sowie eine verpflichtende kostenlose Beratung bei längerfristigem Zahlungsverzug etabliert werden;
- der öffentliche Bereich seiner Vorbildwirkung gerecht und in einem Masterplan „die öffentliche Gebäudesanierung in Niederösterreich“ festgehalten wird. Hierbei sollen alle öffentlichen Gebäude in Niederösterreich mit hohem thermischen Sanierungsbedarf eruiert und mit einem Zeitplan der Sanierung versehen werden;
- der öffentlichen Beschaffung energieeffizienter Produkte und Dienstleistungen transparent und rechtlich verbindlich (inklusive Sanktionierbarkeit) der Vorrang gegeben wird. Intransparenz führt meist zu hohen Kosten sowie der Begünstigung bestimmter Bieter;
- die Rolle der Industrie und der KMU's im Hinblick auf Energieeffizienz und Energieeinsparungsmöglichkeit stärker einzufordern ist;
- es eine Erhöhung der Maßnahmen im Bereich der Mobilität geben muss, welche im vorliegenden Gesetzesentwurf kaum Raum einnehmen. Hier muss das Monitoring von Energieeinsparungen und Energieeffizienzmaßnahmen auf den Verkehr und den öffentlichen Bereich erweitert werden.

Vor allem die verstärkte Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel und die damit verbundene Erhöhung der Personenkilometer im öffentlichen Verkehr wirken sich durch ihren geringeren Energieeinsatz gegenüber dem motorisierten Individualverkehr sofort positiv auf Umwelt und Energieverbrauch aus. Eine Forcierung der Investitionen in neue Fahrzeugtechnologien und Fahrzeuge mit energieeffizienten Antriebssystemen im öffentlichen Verkehr ist hier rotwendig.

Dies führt zu einem flächendeckenderen und kostengünstigeren öffentlichen Grundangebot im Nahverkehr. Dies kann aber nur mit verbindlichen Qualitäts- und Sozialkriterien und einer ausreichenden öffentlichen Finanzierung erreicht werden. Die notwendigen Finanzmittel können durch eine direkte Kostenanlastung des Schwerverkehrs auf der Straße und durch positive steuerliche Anreize, wie eine Okologisierung der Pendlerpauschale, aufgebracht werden. Besonders Niederösterreich, als klassisches Land der Pendlerinnen und auch besonders vor Schwerverkehr auf der Straße belastetes Bundesland, ist hier gefordert.

EVN

Aus Sicht von EVN Ist ein effizienter Umgang mit Energie einer der wesentlichen Faktoren zur Sicherung der zukünftigen Energieversorgung in Niederösterreich und in Europa.

Begründet durch globale ökonomische Entwicklungen ist die österreichische Volkswirtschaft nach wie vor in einer Phase, welche von steigenden Rohstoffpreisen gekennzeichnet ist. Darüber hinaus kann mit einer generellen Verknappung an Ressourcen gerechnet werden. Sowohl nationale als auch internationale Studien gehen auch zukünftig von einer steigenden Ausstattung mit Konsumgütern, insbesondere bei Informations- und Kommunikationstechnologien, sowohl im privaten Bereich als auch in Betrieben aus. Positiv ist zu konstatieren, dass diese eingesetzten Technologien immer effizienter im Energie- und Elektrizitätsverbrauch sind. In Kenntnis dieser Entwicklungen hat EVN im Rahmen der Mitgliedschaft bei Österreichs Energie sowie dem Fachverband Gas Wärme Freiwillige Vereinbarungen mit dem BMWFJ zur Beratung und Umsetzung von Energiedienstleistungen auf breiter Basis unterzeichnet. Freiwillige Vereinbarungen der Energiebranche leisten einen wichtigen Beitrag zur Energieeinsparung und müssen beibehalten werden. Energieberatung und Energiedienstleistungen werden daher zukünftig weiter an Bedeutung zunehmen und stellen bereits heute ein wichtiges Aktivitätsfeld für EVN dar. Dieser Weg soll in Niederösterreich fortgesetzt werden. EVN ist bereit einen verantwortungsvollen Beitrag für Niederösterreich zu leisten.

B) Besonderes

Der NÖ Landtag hat am beschlossen:

NÖ Energieeffizienzgesetz 2012 (NÖ EEG 2012)

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1 (Allgemeine Bestimmungen)

- § 1 Ziel des Gesetzes
- § 2 Anwendungsbereich
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Erreichung des Energieeinsparrichtwertes
- § 5 Messung und Überprüfung von Energieeinsparungen
- § 6 Energieeffizienz-Aktionsplan
- § 7 Aufsicht
- § 8 Verfügbarkeit von Informationen
- § 9 Energieberatungsprogramme

Abschnitt 2 (Öffentlicher und privater Sektor)

- § 10 Endenergieeffizienz im öffentlichen Sektor
- § 11 Energiebeauftragter bzw. Energiebeauftragte
- § 12 Aufgaben des bzw. der Energiebeauftragten

§ 13 Geförderte Energieberatung

§ 14 Energiefonds

Abschnitt 3 (EnergieverteilerInnen, VerteilernetzbetreiberInnen, Energieeinzehandelsunternehmen)

§ 15 Datenbereitstellung

§ 16 Information der Endverbraucher bzw. Endverbraucherinnen

§ 17 Erfassung des Energieverbrauchs

Abschnitt 4 (Schlussbestimmungen)

§ 18 Automationsunterstützter Datenverkehr

§ 19 Auskunftspflicht

§ 20 Strafbestimmungen

§ 21 Umgesetzte EU-Richtlinie

§ 22 Inkrafttreten

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Ziel des Gesetzes

Ziel dieses Gesetzes ist es, die Effizienz der Energienutzung im Land NÖ kostenwirksam zu steigern durch

- Festlegung der erforderlichen Mechanismen, Anreize und institutionellen, finanziellen und rechtlichen Rahmenbedingungen zur Beseitigung vorhandener Markthindernisse und -mängel, die der effizienten Endenergienutzung entgegenstehen und
- Schaffung der Voraussetzungen für die Entwicklung und Förderung des Marktes für Energiedienstleistungen und für die Erbringung von anderen Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz für die Endverbraucher bzw. Endverbraucherinnen.

Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend

Die in § 1 genannten Ziele werden begrüßt. Für eine Entwicklung und Förderung des Marktes für Energiedienstleistungen, insbesondere Drittfinanzierungen, müssten allerdings weitere, über die im Gesetzesentwurf enthaltenen Musterverträge (§ 8 Abs. 2) hinausgehende Voraussetzungen, geschaffen werden. Das in Abs. 2 Z 2 zitierte Wehrgesetz 2001 wurde zuletzt mit BGBl. I Nr. 111/2010 geändert.

§ 2

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für

1. Anbieter bzw. Anbieterinnen von Energieeffizienzmaßnahmen,
2. Energieverteiler bzw. Energieverteilerinnen,

3. Verteilernetzbetreiber bzw. Verteilernetzbetreiberinnen,
4. Energiehandelsunternehmen und
5. Endverbraucher bzw. Endverbraucherinnen.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für

1. Anlagen von Endverbrauchern bzw. Endverbraucherinnen, die an den in Anhang I der Emissionszertifikaterichtlinie (§ 3 Z. 21) aufgelisteten Kategorien von Tätigkeiten beteiligt sind,
2. das Bundesheer und die Heeresverwaltung, soweit seine Anwendung der Erfüllung der Aufgaben gemäß § 2 des Wehrgesetzes 2001 (WG 2001), BGBl. I Nr. 146 in der Fassung BGBl. I Nr. 85/2009, entgegensteht und
3. Material, das ausschließlich für die Erfüllung der Aufgaben gemäß § 2 WG 2001 verwendet wird.

(3) Dieses Gesetz findet auch nicht in Angelegenheiten Anwendung, die nach Art. 10 B-VG oder nach besonderen bundesverfassungsrechtlichen Bestimmungen in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache sind. Soweit durch Bestimmungen dieses Gesetzes der Zuständigkeitsbereich des Bundes berührt wird, sind sie so auszulegen, dass sich keine über die Zuständigkeit des Landes hinausgehende rechtliche Wirkung ergibt.

Abteilung Landesamtsdirektion

Im § 2 Abs. 2 Z. 2 sollte die letzte Fassung des Wehrgesetzes 2001 zitiert werden (BGBl. I Nr. 111/2010).

Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend

Vom Anwendungsbereich des im Entwurf vorliegenden Gesetzes werden zwar Angelegenheiten ausgenommen, die in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache sind; zur Hintanhaltung von Eingriffen in den Kompetenzbereich der Bundesgesetzgebung – wie sie ansonsten mit § 3 Z 20 (öffentlicher Sektor) iVm § 10 (Endenergieeffizienz im öffentlichen Sektor) und 11 (Energiebeauftragte) verbunden sind – ist es jedoch erforderlich, die Einschränkung „und Vollziehung“ zu beseitigen. Aus grundsätzlichen Erwägungen sollte die Bestimmung des Anwendungsbereiches einer Rechtsvorschrift mithilfe einer salvatorischen Klausel vermieden werden, da sie typischerweise mit erheblicher Rechtsunsicherheit verbunden ist und die Lösung kompetenz-rechtlicher Abgrenzungsfragen nicht dem Normadressaten zugemutet werden, sondern durch den Normsetzer selbst erfolgen sollte. Die salvatorische Klausel in Abs. 3 wird aber in Anbetracht der - wie oben dargelegt - geplanten bundesrechtlichen Vorschriften ausnahmsweise befürwortet. Nach einer allenfalls erforderlichen bundes- und landesgesetzlichen Umsetzung der Richtlinie zur Energieeffizienz

und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG sollte jedoch der Geltungsbereich des vorliegenden Gesetzes taxativ und nicht residual normiert werden.

WIEN ENERGIE

§ 2 Abs. 1 Z 3 erwähnt (nur) Verteilernetzbetreiber. Nach den Bestimmungen des Elektrizitätsrechtes können sich Endverbraucher aber auch direkt an das Übertragungsnetz (in NÖ wäre dies jenes der APG AG) anschließen (vgl. § 44 Abs. 2 EIWOG). Auch wenn in der Praxis ein Netzanschluss an ein Übertragungsnetz äußerst selten vorkommt, wäre es dennoch rechtlich geboten (Gleichheitsgrundsatz), dass in derartigen Fällen den Übertragungsnetzbetreiber dieselben Rechte eingeräumt und Pflichten auferlegt werden, die das NÖ EEG 2012 für Verteilernetzbetreiber vorsieht. Aus diesem Grunde wird vorgeschlagen, dass im Gesetz der Begriff Verteilernetzbetreiber(in) durch Netzbetreiber ersetzt wird.

§ 2 Abs. 1 Z. 4. erwähnt Energiehandelsunternehmen. Die Begriffsbestimmungen (§ 3) kennen den Begriff Energiehandelsunternehmen nicht und definieren dort nur ein Energieeinzelhandelsunternehmen. Ebenso kennt die Richtlinie nur das Energieeinzelhandelsunternehmen. In dieser Bestimmung sollte/muss es daher an Stelle von Energiehandelsunternehmen Energieeinzelhandelsunternehmen heißen.

Wirtschaftskammer NÖ

Vom Anwendungsbereich des Gesetzes sind Anlagen von EndverbraucherInnen ausgenommen, die an den in Anhang I der Emissionszertifikaterichtlinie aufgelisteten Kategorien von Tätigkeiten beteiligt sind. Damit wären diese Anlagen der Enderbraucher-Innen auch von den Möglichkeiten der geförderten Energieberatung bzw. dem Energiefonds ausgenommen. Das ist mit Sicherheit nicht die Intention dieses Gesetzes und sollte korrigiert werden.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes bezeichnet der Ausdruck

1. „Betrieb“ die Gesamtheit der von einem Endverbraucher bzw. einer Endverbraucherin verwalteten Produktions- und/oder Verwaltungseinheiten des privaten Sektors in NÖ, ausgenommen Privathaushalte;
2. „Drittfinanzierung“ eine vertragliche Vereinbarung, an der neben dem Energielieferanten bzw. der Energielieferantin und dem Nutzer bzw. der Nutzerin einer Energieeffizienzmaßnahme eine dritte Person beteiligt ist. Die dritte Person stellt die Finanzmittel für diese Maßnahme bereit und berechnet dem Nutzer bzw. der Nutzerin eine Gebühr, die einem Teil der durch die Energieeffizienzmaßnahme erzielten Energieeinsparungen entspricht. Eine dritte Person kann auch der Energiedienstleister bzw. die Energiedienstleisterin sein;

3. „Endverbraucher“ bzw. „Endverbraucherin“ eine natürliche oder juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft, die Energie für den eigenen Endverbrauch kauft;
4. „Energie“ alle handelsüblichen Energieformen, einschließlich Elektrizität, Erdgas, Flüssiggas, Brennstoff für Heiz- und Kühlzwecke (einschließlich Fernheizung und -kühlung), Stein- und Braunkohle, Torf, Kraftstoffe (ausgenommen Flugzeugtreibstoffe und Bunkeröle für die Seeschifffahrt) und Biomasse inklusive Abfall mit hohem biogenen Anteil;
5. „Energieberatung“ (Energieaudit) ein systematisches Verfahren
 - zur Erlangung ausreichender Informationen über das bestehende Energieverbrauchsprofil eines Gebäudes oder einer Gebäudegruppe, eines Betriebsablaufes in der Industrie und/oder einer Industrieanlage oder privater oder öffentlicher Dienstleistungen,
 - zur Ermittlung und Quantifizierung der Möglichkeiten für kostenwirksame Energieeinsparungen und
 - zur Erfassung der Ergebnisse in einem Bericht;
6. „Energiebuchhaltung“ die regelmäßige, mindestens jährliche Erhebung des Energieeinsatzes, aufgeschlüsselt nach Energieträgern;
7. „Energiecontrolling“ das kontinuierliche Überwachen mit Hilfe der Energiebuchhaltung und das Bewerten (u.a. mit Hilfe von Benchmarking) des Energieeinsatzes;
8. „Energiedienstleister“ bzw. „Energiedienstleisterin“ eine natürliche oder juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft, die Energiedienstleistungen und/oder andere Energieeffizienzmaßnahmen in den Einrichtungen oder Räumlichkeiten eines Endverbrauchers bzw. einer Endverbraucherin erbringt bzw. durchführt und dabei in gewissem Umfang finanzielle Risiken trägt. Das Entgelt für die erbrachten Dienstleistungen richtet sich (ganz oder teilweise) nach der Erzielung von Energieeffizienzverbesserungen und der Erfüllung der anderen vereinbarten Leistungskriterien;
9. „Energiedienstleistung“ der physikalische Nutzeffekt, der Nutzwert oder die Vorteile als Ergebnis der Kombination von Energie mit energieeffizienter Technologie und/oder mit Maßnahmen, die die erforderlichen Betriebs-, Instandhaltungs- und Kontrollaktivitäten zur Erbringung der Dienstleistung beinhalten können; sie wird auf der Grundlage eines Vertrages erbracht und führt unter normalen Umständen erwiesenermaßen zu überprüfbaren und mess- oder schätzbaren Energieeffizienzverbesserungen und/oder Primärenergieeinsparungen;
10. „Energiedienstleistungsvertrag“ eine vertragliche Vereinbarung zwischen Nutzer bzw. Nutzerin und Erbringer bzw. Erbringerin einer Energieeffizienzmaßnahme, wobei die Erstattung der Kosten der Investitionen in eine derartige Maßnahme im Verhältnis zu dem vertraglich vereinbarten Umfang der Energieeffizienzverbesserung erfolgt;

11. „Energieeffizienz“ das Verhältnis von Ertrag an Leistung, Dienstleistungen, Waren oder Energie zu Energieeinsatz;
12. „Energieeffizienzmaßnahmen“ alle Maßnahmen, die in der Regel zu überprüfbaren und mess- oder schätzbaren Energieeffizienzverbesserungen führen;
13. „Energieeffizienzprogramme“ Tätigkeiten, die auf bestimmte Gruppen von Endverbrauchern bzw. Endverbraucherinnen gerichtet sind und in der Regel zu überprüfbaren und mess- oder schätzbaren Energieeffizienzverbesserungen führen;
14. „Energieeffizienzverbesserung“ die Steigerung der Endenergieeffizienz durch technische, wirtschaftliche und/oder Verhaltensänderungen;
15. „Energieeinsparung“ die eingesparte Energiemenge, die durch Messung und/oder Schätzung des Verbrauchs vor und nach Umsetzung einer oder mehrerer Energieeffizienzmaßnahmen und bei gleichzeitiger Normalisierung zur Berücksichtigung der den Energieverbrauch negativ beeinflussenden äußeren Bedingungen ermittelt wird;
16. „Energieeinzelhandelsunternehmen“ eine natürliche oder juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft, die Energie an Endverbraucher bzw. Endverbraucherinnen verkauft;
17. „Energieverteiler“ bzw. „Energieverteilerin“ eine natürliche oder juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft, die für den Transport von Energie verantwortlich ist:
 - zur Abgabe an Endverbraucher bzw. Endverbraucherinnen und
 - zur Abgabe an Verteilerstationen, die Energie an Endverbraucher bzw. Endverbraucherinnen verkaufen.Ausgenommen sind die Verteilernetzbetreiber bzw. Verteilernetzbetreiberinnen im Elektrizitäts- und Erdgassektor;
18. „Finanzinstrumente für Energieeinsparungen“ alle Finanzierungsinstrumente, die von öffentlichen oder privaten Stellen zur teilweisen bzw. vollen Deckung der anfänglichen Projektkosten für die Durchführung von Energieeffizienzmaßnahmen auf dem Markt bereitgestellt werden;
19. „Kleinversorger, kleiner Verteilernetzbetreiber und kleines Energieeinzelhandelsunternehmen“ eine natürliche oder juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft, die Endverbraucher bzw. Endverbraucherinnen mit Energie versorgt oder Energie an Endverbraucher bzw. Endverbraucherinnen verkauft und dabei einen Umsatz erzielt, der unter dem Äquivalent von 7,5 GWh an Energie pro Jahr liegt;
20. „Öffentlicher Sektor“
 - a) Bund,
 - b) Länder,
 - c) Gemeinden und Gemeindeverbände,

- d) durch Gesetz geregelte Einrichtungen der Selbstverwaltung,
- e) Einrichtungen auf gesetzlicher Grundlage wie Stiftungen, Fonds und Anstalten sowie sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts, soweit sie
- zu dem besonderen Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben zu erfüllen, die nicht gewerblicher Art sind,
 - zumindest teilrechtsfähig sind und
 - überwiegend vom Bund, einem Land, von einer Gemeinde, von anderen Einrichtungen auf gesetzlicher Grundlage oder von sonstigen öffentlichen Stellen im Sinne des Art. 2 Z. 1 der Informationsrichtlinie (Z. 22) finanziert werden oder hinsichtlich ihrer Leitung der Aufsicht durch diese unterliegen oder deren Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan mehrheitlich aus Mitgliedern besteht, die vom Bund, von einem Land, von einer Gemeinde, von anderen Einrichtungen auf gesetzlicher Grundlage oder von sonstigen öffentlichen Stellen ernannt worden sind,
- f) Verbände, die sich überwiegend aus zwei oder mehreren öffentlichen Stellen gemäß lit. a bis e zusammensetzen;
21. „Emissionszertifikaterichtlinie“ die Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates, ABI. L 275 vom 25.10.2003, S. 32, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2009/29/EG, ABI. L 140 vom 05.06.2009, S 63;
22. „Informationsrichtlinie“ die Richtlinie 2003/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors, ABI. L 345 vom 31.12.2003, S. 90;
23. „Gebäuderichtlinie“ die Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Neuerlassung), ABI. L 153 vom 8.6.2010, S. 13;
24. „Endenergieeffizienzrichtlinie“ die Richtlinie 2006/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2006 über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen und zur Aufhebung der Richtlinie 93/76/EWG des Rates, ABI. L 114 vom 27.4.2006, S. 64, in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1137/2008, ABI. L 311 vom 21.11.2008, S.1.

Abteilung Landesamtsdirektion

In den Begriffsbestimmungen fehlen jene des Art. 3 lit. f und lit. p der Richtlinie. Im Hinblick auf die Umsetzung des Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie in § 8 des Entwurfs sollte (zwecks vollständiger Umsetzung) die Aufnahme der Begriffsbestimmung überlegt werden. Der Begriff

„Verteilernetzbetreiber“ wird im Entwurf mehrfach verwendet.

Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend

Zu Z. 2: „Peron“ wäre auf „Person“ auszubessern.

Zu Z. 4: Die Form „biogenen“ wäre auf „biogenem“ auszubessern. Weiters ist sprachlich nicht klar determiniert, ob auch Wärme und Kälte, etwa im Medium Wasser, als Energie zu werten wäre, da lediglich auf den "Brennstoff für Heiz und Kühlzwecke", nicht jedoch auf den Energieträger an sich, wie etwa bei der Elektrizität, abgestellt wird.

Zu Z. 10: In der umzusetzenden Richtlinie 2006/32/EG (Art. 3 Buchst. j) wird der Begriff „Energieleistungsvertrag“, nicht „Energiedienstleistungsvertrag“ verwendet.

Zu Z. 19: Die Umschreibung des maßgeblichen Umsatzes weicht auffällig von der korrespondierenden (Art. 3 Buchst. r) der umzusetzenden Richtlinie 2006/32/EG ab.

Zu Z. 20: In die Begriffsbestimmung und damit v.a. den Anwendungsbereich des § 10 wird u.a. auch der Bund einbezogen. Die darin *prima facie* gelegene Kompetenzwidrigkeit wird zwar durch die salvatorische Klausel des § 2 Abs. 3 (wenn auch nicht vollständig, siehe oben) hintangehalten; dennoch erscheint es nicht angebracht, den Bund (und die in seine Gesetzgebungszuständigkeit fallenden Rechtsträger) ausdrücklich in den Begriffsumfang einzubeziehen, wenn eine andere Bestimmung dieser Einbeziehung die Wirkung nimmt. Der Begriffsumfang wäre daher auf die (organisatorisch) in die Gesetzgebungszuständigkeit des Landes fallenden Rechtsträger einzuschränken. In lit. f erscheint fraglich, ob bei der Bestimmung des „Überwiegens“ bloß auf die Anzahl der Mitglieder zu sehen ist.

Zu Ziffer 21 bis 24: Es wird angeregt, diese Ziffern nach alphabetischen Kriterien zu reihen.

Zu Z 23: Das Wort „Neuerlassung“ wäre im Sinne korrekter Zitierung auf „Neufassung“ zu korrigieren. Sonstiges: Zur ordnungsgemäßen Umsetzung der Richtlinie 2006/32/EG wäre auch die Definition des Verteilernetzbetreibers (Art. 3 Buchst. p) aus der umzusetzenden Richtlinie zu übernehmen.

Wirtschaftskammer NÖ

Es sollte davon Abstand genommen werden, hier einen eigenen „Betriebsbegriff“ zu schaffen, sondern es sollte - wie in vergleichbaren Fällen - der Betriebsbegriff nach § 34 ArbVG mit Einschränkung auf das Land NÖ herangezogen werden: „Als Betrieb gilt jede Arbeitsstätte, die eine organisatorische Einheit bildet, innerhalb der eine physische oder juristische Person oder eine Personengemeinschaft mit technischen oder immateriellen Mitteln die Erzielung bestimmter Arbeitsergebnisse fortgesetzt verfolgt, ohne Rücksicht darauf, ob Erwerbsabsicht besteht oder nicht.“

EVN

Gemäß Artikel 3 Ziffer (r) der EU Richtlinie 2006/32/EG werden Kleinversorger, kleine Verteilnetzbetreiber und kleine Energieeinzelschmalhandelsunternehmen determiniert, welche Energie an Endkunden im Ausmaß von bis zu 75 GWh pro Jahr beliefern. Hingegen wäre diese Grenze im Entwurf zum NÖ Energieeffizienzgesetz 2012 gemäß § 3 Ziffer 19 mit 7,5 GWh Energieabsatz pro Jahr festgeschrieben. Hierzu ersuchen wir um Überprüfung der Bestimmung im Begutachtungsentwurf im Vergleich zur EU Richtlinie 2006/32/EG.

§ 4**Erreichung des Energieeinsparrichtwertes**

- (1) Für den in der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Art. 15a B-VG zur Umsetzung der Endenergieeffizienzrichtlinie (§ 3 Z. 24), LGBl. 7820, festgelegten nationalen Energieeinsparrichtwert ist von Niederösterreich auf Grund von Energiedienstleistungen und anderen Energieeffizienzmaßnahmen ein entsprechender Beitrag zu leisten, der sich aus dem kumulativen jährlichen Energieeinsparungen ergibt, die während des gesamten Neunjahreszeitraumes der Anwendung der Endenergieeffizienzrichtlinie (§ 3 Z. 24) erzielt werden.
- (2) Als Beispiele für geeignete Energieeffizienzmaßnahmen kommen insbesondere die im Anhang III Endenergieeffizienzrichtlinie (§ 3 Z. 24) genannten Bereiche in Betracht.
- (3) In den Energieeinsparrichtwert sind auch jene Energiedienstleistungen und Energieeffizienzmaßnahmen gemäß Art. 4 Abs. 1 und Anhang I der Endenergieeffizienzrichtlinie (§ 3 Z. 24) einzurechnen, die in einem früheren Jahr eingeleitet worden sind und dauerhafte Auswirkungen haben (Early Actions).

Abteilung Landesamtsdirektion

Die Vereinbarung sollte mit dem amtlichen Titel zitiert werden.

Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend

Generell wäre es von großem Nutzen, das Einsparziel (bzw. Einsparrichtwert) zu konkretisieren und zu quantifizieren. Das - für das Bundesland Niederösterreich mangels einer bundesverfassungsrechtlichen Vorschrift ohnehin rechtlich unverbindliche - Einsparziel sollte in absoluten Werten festgehalten werden und generell sollte das Ziel verfolgt werden, den Energieverbrauch tatsächlich zu senken und nicht "nur" den Effekt von Energieeffizienzmaßnahmen theoretisch aufzusummieren, während der tatsächliche Energieverbrauch weiter steigt. Zu Abs. 1: Der Ausdruck „(§ 3 Z. 24)“ ist nicht Teil des Titels der zitierten Vereinbarung. Zu Abs. 3: Nach Anhang I Z 3 der umzusetzenden Richtlinie 2006/32/EG sind nicht Energiedienstleistungen und Energieeffizienzmaßnahmen, sondern Energieeinsparungen, die sich aufgrund von Energieeffizienzmaßnahmen ergeben,

einzurechnen (vgl. auch den vorge-sehenen § 7 Abs. 1 letzter Satz). Außerdem lässt diese Bestimmung eine unbegrenzte Einberechnung von Early Actions zu. In der EERL wird diese jedoch auf 1995 (in besonderen Fällen 1991) begrenzt.

§ 5

Messung und Überprüfung von Energieeinsparungen

Die Messung und Überprüfung von Energieeinsparungen hat nach den Anhängen II und IV der Endenergieeffizienzrichtlinie (§ 3 Z. 24) zu erfolgen, wobei den von der Europäischen Kommission harmonisierten Modellen Rechnung zu tragen ist.

§ 6

Energieeffizienz-Aktionsplan

Der NÖ Energieeffizienz-Aktionsplan ist bis spätestens 1. März 2014 dem Bund zu übermitteln. Bei der Ausgestaltung des Energieeffizienz-Aktionsplanes ist jedenfalls auf verbindliche nationale und europäische Zielsetzungen Bedacht zu nehmen, die Auswirkungen auf das Ausmaß der Energieeffizienz haben.

Abteilung Umweltrecht

Für den NÖ Energieeffizienz-Aktionsplan finden sich keine inhaltliche und keine formelle Definition. Auch über seine Rechtsnatur gibt es keine Festlegungen. Es stellt sich die Frage wie dessen Durchführung (§ 7 Abs. 1, erster Spiegelstrich) beaufsichtigt werden kann.

Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend

Nähere Ausführungen zu den Inhalten und Teilbereichen des niederösterreichischen Energieeffizienz-Aktionsplans wären an dieser Stelle wünschenswert.

§ 7

Aufsicht

- (1) Die Landesregierung oder eine von ihr beauftragte, geeignete Stelle (Abs. 3) hat gemäß den §§ 4 bis 6
 - die Durchführung des NÖ Energieeffizienz-Aktionsplanes zu beaufsichtigen,
 - die Energieeinsparungen aufgrund der getroffenen Energieeffizienzmaßnahmen (inklusive Early Actions) zu messen und
 - ihre Beiträge zur Erreichung des festgelegten Energieeinsparrichtwertes zu überprüfen. Ausgenommen sind jene Energieeinsparungen, die auf Basis freiwilliger, vom Bund initiiertes Vereinbarungen erreicht werden.
- (2) Die Landesregierung oder die von ihr beauftragte Stelle (Abs. 3)
 - überprüft jährlich die erzielten Energieeinsparungen, soweit diese aufgrund von Energiedienstleistungen oder anderen Energieeffizienzmaßnahmen, einschließlich bereits getroffener Energieeffizienzmaßnahmen, erreicht wurden und

- fasst die Ergebnisse jeweils in einem Bericht zusammen.

(3) Name und Anschrift der beauftragten Stelle und der Bericht sind im Internet zu veröffentlichen.

Abteilung Umweltrecht

Für die beauftragte Stelle fehlt es unserer Meinung an einer Definition in § 3 und auch an Bestimmungen über allgemeine Anforderungen an eine solche Stelle, Kriterien für deren Eignung, Aufsicht, Erfordernisse in der Organisation, Eignung von MitarbeiterInnen etc.. Den Erläuterungen ist zu entnehmen, dass es sich dabei nicht um eine Behörde handeln soll. Es wäre aber zu klären, welche Stellung diese beauftragte Stelle hat (immerhin tritt sie an die Stelle der Landesregierung).

Abteilung Landesamtsdirektion

In § 7 Abs. 3 fehlen Voraussetzungen für die Bestellung.

Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend

Die Aufsicht und das Monitoring der Energieeffizienz ist ein zentrales Element im ganzen Prozess zur Verbesserung der Energieeffizienz. Entsprechend des Vorschlags in § 7 sollte aber konkretisiert werden, inwieweit die zu benennende Stelle mit der bereits eingeführten Energieeffizienz-Monitoringstelle (www.monitoringstelle.at) kompatibel ist und zusammenarbeitet. Weiters müsste beispielsweise festgehalten werden, wann diese Stelle errichtet wird, welche organisatorische Basis zugrunde liegt, wie etwaige Interaktionen mit anderen potenziellen Landesstellen erfolgen oder inwieweit die Handlungen und Aktivitäten mit der Energieeffizienz-Monitoringstelle bzw. anderen potenziellen Landesstellen harmonisiert werden.

§ 8

Verfügbarkeit von Informationen

- (1) Die Landesregierung oder die von ihr beauftragte Stelle (§ 7 Abs. 3) hat den Marktteilnehmern bzw. Marktteilnehmerinnen folgende transparente Informationen auf geeignete Weise (z.B. Internet) umfassend zur Kenntnis zu bringen:
 - Informationen über Energieeffizienzmaßnahmen
 - Informationen über die Vergleichsmöglichkeiten mit einem normierten oder durch Vergleichstests ermittelten Durchschnittsenergieverbrauch derselben Verbraucherkategorie
 - Informationen über die zur Erreichung des Energieeinsparrichtwertes festgelegten finanziellen und rechtlichen Rahmenbedingungen
- (2) Die Landesregierung oder die von ihr beauftragte Stelle (§ 7 Abs. 3) hat vorhandenen oder potentiellen Abnehmern bzw. Abnehmerinnen von Energiedienstleistungen und von anderen

Energieeffizienzmaßnahmen aus dem öffentlichen und privaten Sektor Musterverträge für Finanzinstrumente im Bereich von Energiedienstleistungen und Energieeffizienzmaßnahmen zur Verfügung zu stellen oder zugänglich zu machen (z.B. Internet). Die Landesregierung oder die von ihr beauftragte Stelle haftet nicht für deren Nutzung.

Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend

Nicht festgelegt ist, über welchen Weg bzw. welches Medium und in welchem Ausmaß diese Information erfolgen soll. Diese Informationen müssten konkretisiert und entsprechend sinnvoll an Endkunden weiter gegeben werden.

§ 9

Energieberatungsprogramme

Die Landesregierung oder die von ihr beauftragte Stelle (§ 7 Abs. 3) stellt Endverbrauchern bzw. Endverbraucherinnen, einschließlich gewerblichen Abnehmern bzw. Abnehmerinnen, kleinen und mittleren Industriebetrieben sowie dem öffentlichen Sektor wirksame, hochwertige Energieberatungsprogramme zur Verfügung (z.B. Internet), mit denen mögliche Energieeffizienzmaßnahmen ermittelt werden sollen.

Abteilung Landesamtsdirektion

Es stellt sich die Frage, ob durch § 9 tatsächlich Art. 12 der Richtlinie vollständig umgesetzt wird. So fehlt z.B. die Verankerung der Unabhängigkeit der Anbieter von Energieauditprogrammen, was auch in § 7 Abs. 3 zu berücksichtigen wäre

Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend

§ 9 spricht von "hochwertigen Energieberatungsprogrammen", die z.B. im Internet zur Verfügung gestellt werden. Es ist nicht definiert, was unter "Energieberatungsprogrammen" zu verstehen ist. Sollten damit nicht nur Energieberatungen im Allgemeinen verstanden werden, wird angeregt, diese Programme näher zu umschreiben. In diesem Zusammenhang sollte darauf verzichtet werden, internetbasierte Energieberatungsprogramme als „hochwertig“ zu bezeichnen. Während Haushalte eine durchaus homogene Energieverbrauchsstruktur haben und damit mit allgemeinen Informationen gut bedient werden können, sind die Verbrauchsstrukturen von Gewerbe und Industrie zu individuell, um diese mit standardisierten Tools nachhaltig helfen zu können. Doch auch für Haushalte gilt: eine "Fernberatung" via Internet oder Telefon kann nur ein erster Schritt sein - zumeist sind Beratungen an Ort und Stelle weitaus sinnvoller und wirksamer. Nach dem Einschub „ , einschließlich ...“ wäre ein Beistrich zu setzen, und zwar sinnentsprechend nach dem vom Begriff der Endverbraucher noch umfassten Begriff „Industriebetriebe“. Um der gewählten Systematik mit

Verweisungen in Klammern zu folgen, wird angeregt nach der Wortfolge „öffentlicher Sektor“ in Klammer den Hinweis „(§ 3 Z 20)“ einzufügen.

Wirtschaftskammer NÖ

Es sollen Endverbrauchern (privat und öffentlich) Energieberatungsprogramme und geförderte Energieberatungen von der Landesregierung bzw. von der beauftragten Stelle zur Verfügung gestellt werden. Hier sollte darauf hingewiesen werden, dass das zur Verfügung stellen von derartigen Programmen und Beratungen lediglich die organisatorischen Vorkehrungen meint und die operative Durchführung durch Unternehmen erfolgt.

Abschnitt 2 Öffentlicher und privater Sektor

§ 10

Endenergieeffizienz im öffentlichen Sektor

- (1) Der öffentliche Sektor hat bei der Erreichung des Energieeinsparrichtwertes eine Vorbildfunktion.
- (2) Der öffentliche Sektor hat die Öffentlichkeit in geeigneter Weise (z. B. Internet) jährlich über die Vorbildfunktion und die Maßnahmen nach Abs. 3 bis 7 und § 11 zu informieren.
- (3) Der öffentliche Sektor hat als Träger von Privatrechten – unbeschadet der vergaberechtlichen Vorschriften – in Erfüllung der in Abs. 1 genannten Vorbildfunktion jedenfalls zwei der folgenden Maßnahmen zu treffen:
 1. Festlegung von Anforderungen, wonach die zu beschaffenden Ausrüstungen und Fahrzeuge aus Listen energieeffizienter Produkte auszuwählen sind. Die Listen müssen Spezifikationen für verschiedene Kategorien von Ausrüstungen und Fahrzeugen enthalten. Gegebenenfalls sind eine Analyse minimierter Lebenszykluskosten oder vergleichbare Methoden zur Gewährleistung der Kostenwirksamkeit zu Grunde zu legen;
 2. Festlegung von Anforderungen, die den Kauf von Ausrüstungen vorschreiben, die in allen Betriebsarten – auch in Betriebsbereitschaft – einen geringeren Energieverbrauch aufweisen. Gegebenenfalls sind eine Analyse minimierter Lebenszykluskosten oder vergleichbare Methoden zur Gewährleistung der Kostenwirksamkeit zu Grunde zu legen;
 3. Festlegung von Anforderungen, die das Ersetzen oder Nachrüsten vorhandener Ausrüstungen und Fahrzeuge durch die bzw. mit den unter Z. 1 und 2 genannten Ausrüstungen vorschreiben;
 4. Festlegung von Anforderungen für den Einsatz von Finanzinstrumenten für Energieeinsparungen, einschließlich Energiedienstleistungsverträgen (contracting), die die Erbringung messbarer und im Voraus festgelegter Energieeinsparmengen (auch in Fällen, in denen öffentliche Verwaltungen Zuständigkeiten ausgegliedert haben) vorschreiben;

5. Festlegung von Anforderungen, die die Durchführung von Energieberatungen und die Umsetzung der daraus resultierenden Empfehlungen hinsichtlich der Kostenwirksamkeit vorschreiben;
 6. Festlegung von Anforderungen, die den Kauf oder die Anmietung von energieeffizienten Gebäuden oder Gebäudeteilen bzw. den Ersatz oder die Nachrüstung von gekauften oder angemieteten Gebäuden oder Gebäudeteilen vorschreiben, um ihre Energieeffizienz zu verbessern.
- (4) Der öffentliche Sektor hat im jeweiligen Wirkungsbereich Leitlinien zur Berücksichtigung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (z.B. im Rahmen der Zuschlagskriterien, bei der Festlegung technischer Spezifikationen u.a.) zu erarbeiten und in geeigneter Weise (z.B. Internet) zu veröffentlichen.
- (5) Der öffentliche Sektor erleichtert und ermöglicht den Austausch vorbildlicher Praktiken zwischen Einrichtungen des öffentlichen Sektors auf nationaler und internationaler Ebene, insbesondere zu energieeffizienten öffentlichen Beschaffungspraktiken. Zu diesem Zweck hat die in § 7 genannte Stelle im Hinblick auf den Austausch der vorbildlichen Praxis nach Art. 7 Abs. 3 der Endenergieeffizienzrichtlinie (§ 3 Z. 24) mit der Europäischen Kommission zusammen zu arbeiten.
- (6) Der öffentliche Sektor soll bis 31. Dezember 2020 jene Gebäude entsprechend den Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz gemäß Art. 4 der Gebäuderichtlinie sanieren, deren Innenraumklima unter Einsatz von Energie konditioniert ist.

Abteilung Landesamtsdirektion

In Abs. 2 wäre das Binnenzitat von Abs. 7 auf Abs. 6 richtig zu stellen.

Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend

§§ 10 ff. beschreiben zahlreiche Pflichten des öffentlichen Sektors. Die Definition des öffentlichen Sektors in § 3 Z 20 umfasst auch den Bund, der jedoch im Rahmen eines Landesgesetzes nicht verpflichtet werden kann. In Abs. 2 wäre wichtig zu normieren, worüber konkret informiert wird. Für die Ziffern 1 bis 6 des Abs. 3 bleibt grundsätzlich offen, nach welchen Kriterien bzw. auf wessen Basis die Festlegung der einzelnen Anforderungen erfolgt. Offen bleibt, ob dafür Labels, Effizienzklassen, Kennziffern, etc. verwendet werden und wer diese Kriterien festlegt. Wenn es auch - im Rahmen der bundesverfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung - zulässig erscheint, für jedes Bundesland zum Teil individuelle Lösungen zu normieren, wäre es gerade in diesem Bereich angebracht, einheitliche Anforderungen für das ganze Bundesgebiet festzulegen. In Z 4 erscheint der Klammerausdruck „(contracting)“ überflüssig. Abs. 5 verpflichtet die in § 7 genannte Stelle im Hinblick auf den Austausch der vorbildlichen Praxis mit der Europäischen Kommission

zusammen zu arbeiten. Es wäre nach Ansicht des Bundes effizienter, wenn der Erfahrungsaustausch mit der EK gesammelt für alle Bundes- und Landesstellen über eine Bundesstelle erfolgt. Es wäre klarzustellen, um welche Gebäude es sich in § 10 Abs. 6 handelt.

Insbesondere stellt sich die Frage, ob auch Gebäude, die im Eigentum des öffentlichen Sektors stehen oder vom öffentlichen Sektor angemietet werden, betroffen sein sollen.

Österreichischer Städtebund

Offensichtlich erwartet sich der Landesgesetzgeber, dass der öffentliche Sektor – also auch die Gemeinden – Normen erarbeiten, nach denen sie bei der energieeffizienten Beschaffung vorgehen. Das kann nicht funktionieren. Selbst in unseren Reihen sehe ich niemanden, der für Schwechat solche rechtlich haltbaren Vergabennormen erarbeiten könnte. Wenn das gewünscht ist, ist es auf Basis des Bundesvergabegesetzes zu regeln! Andernfalls ist mit einer Welle von Einsprüchen bei den Vergabeverfahren zu rechnen, die einen enormen finanziellen Schaden für die Gemeinden nach sich ziehen können. Dass bei der Umsetzung des Gesetzes enorme Kosten auf die Gemeinden zukommen, kann man eigentlich nicht kritisieren, da dies aufgrund der anstehenden Energiekostensteigerungen sowieso auf alle zukommt.

Abteilung Feuerwehr und Zivilschutz

Hinsichtlich der Umsetzung einiger der in § 10 des NÖ Energieeffizienzgesetzes angeführten Maßnahmen wird angemerkt, dass dies zu einer erheblichen Verteuerung bei der Fahrzeug- bzw. Gerätebeschaffung führen kann, was im weiteren bei einer unterdurchschnittlichen Nutzung ein keinem Verhältnis zur Energieeinsparung steht. Gerade im Motorenbau war man zuletzt bemüht Erleichterungen für Feuerwehrfahrzeuge (z.B. EURO VI auf EURO V) zu erreichen, was auch mit einer Kostenreduktion verbunden war. Diese Maßnahmen wurden letztendlich auch vom Gesetzgeber goutiert, da gerade bei kurzen Wegstrecken nur eine mittlere Erwärmung des Fahrzeugmotors möglich ist und die geforderten Abgaswerte nur bedingt erreicht werden. Weiters wird angemerkt, dass gerade Feuerwehrgerätschaften weitestgehend als spezielle Produkte zu betrachten sind und nur eine geringe Bandbreite an Auswahlmöglichkeit bieten, womit eine Kategorisierung nur sehr schwer möglich erscheint. Die Nutzungsdauer selbst von Fahrzeugen und Geräten wurde erst vor kurzem mit der neuen NÖ Feuerwehrausrüstungsverordnung neu geregelt (Verlängerung der Nutzungsdauer), was jetzt im Widerspruch zum Absatz 3 des § 10 steht, wo Anforderungen festgelegt werden müssten, die das eventuell vorzeitige Ersetzen dieser Geräte bzw. Fahrzeuge vorschreiben. Hinweise hinsichtlich eines geringen Energieverbrauches werden selbstverständlich im Maßnahmenkatalog bzw. in speziellen Ausschreibungsunterlagen mit aufgenommen um hier den neuen Gesetzesvorstellungen zu entsprechen. Wieweit eine energie-

effiziente Sanierung von Feuerwehrhäusern bzw. -anlagen gerade älteren Baujahres möglich und sinnvoll ist entzieht sich unserem Wissen, wobei wir darauf hinweisen, dass ein Großteil dieser Gebäude im Eigentum der jeweiligen Gemeinde steht. Ein allgemeiner Hinweis über die energieeffiziente Beschaffung von Fahrzeugen und Geräte, sowie die Berücksichtigung bei eventuellen Zu- und Neubauten von Feuerwehrhäusern könnte selbstverständlich auf der Homepage des NÖ Landesfeuerwehrverbandes veröffentlicht werden. Es wird angeregt auf Grund der vorgenannten Punkte eine ähnliche Ausnahme-regelung wie im Entwurf für das Bundesheer angeführt auch für das Feuerwehrwesen zu erwirken. Wir schließen uns dieser Stellungnahme vollinhaltlich an und ersuchen insbesondere zu prüfen, ob aufgrund gleichartiger Rahmenbedingungen auch für die Feuerwehren eine ähnliche Ausnahme-regelung wie für das Bundesheer geschaffen werden kann.

NÖ Landes-Landwirtschaftskammer

Hinsichtlich Veröffentlichungspflicht von Effizienzmaßnahmen sollte es genügen, wenn diese von der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer zentral auf ihrer Homepage veröffentlicht werden und nicht jede Bezirksbauernkammer eine Veröffentlichung vornehmen muss. Hinsichtlich der verpflichtenden Umsetzung von zwei Maßnahmen, welche aus sechs im Gesetz angebotenen Maßnahmen ausgewählt werden können, wird angemerkt, dass ein Austausch beispielsweise einer Ausrüstung oder eines Fahrzeuges erst erfolgt, wenn es technisch erforderlich ist und nicht sofort mit der Umsetzung der Maßnahmen, da auch Ressourceneffizienz berücksichtigt werden soll. Angeregt wird auch, dass die Nutzung effizienter, erneuerbarer Energieträger (z. B. Biomassenahwärme) bei der Umsetzung des Gesetzes ebenfalls als eine Maßnahme angeboten werden kann.

§ 11

Energiebeauftragter bzw. Energiebeauftragte

- (1) Endverbraucher bzw. Endverbraucherinnen des öffentlichen Sektors sind verpflichtet, zumindest eine fachlich geeignete Person als Energiebeauftragten bzw. Energiebeauftragte ab dem Kalenderjahr 2013 für die in ihrem Eigentum oder Besitz stehenden Gebäude in NÖ, deren Innenraumklima unter Einsatz von Energie konditioniert ist, zu bestellen. Mit der Funktion des Energiebeauftragten bzw. der Energiebeauftragten darf z.B. auch der Umweltgemeinderat oder der Brandschutzbeauftragte betraut werden.
- (2) Die fachliche Eignung der in Abs. 1 bestellten Personen liegt vor, wenn angenommen werden kann, dass sie die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen, um die Aufgaben gemäß § 12 zu erfüllen. Die Eignung ist anzunehmen, wenn eine Ausbildung zum Thema Energieeffizienz (wie insbesondere über bauphysikalische Grundlagen, Heizungstechnik, Lüftungs- und Klimatechnik, elektrische Energie) nachgewiesen werden kann.

(3) Ist ein Beschäftigter bzw. eine Beschäftigte des Endverbrauchers bzw. der Endverbraucherin betraut, hat der Endverbraucher bzw. die Endverbraucherin den Energiebeauftragten bzw. die Energiebeauftragte

- bei der Aufgabenerfüllung zu unterstützen,
- während der Arbeitszeit ausreichende Zeit für die Tätigkeit zu gewähren,
- Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten zu eröffnen und
- die erforderlichen Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen.

Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend

§ 11 fordert die Bestellung von Energiebeauftragten für öffentliche Gebäude, was seitens des Bundes begrüßt wird. Abs. 3 hat insgesamt und jedenfalls insofern arbeits- bzw. dienstrechtlichen Gehalt, als er die Gestattung der Tätigkeit während der Arbeitszeit und die Eröffnung von Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten betrifft. Sein Anwendungsbereich wäre daher auf Personen einzuschränken, deren Dienst- bzw. Arbeitsverhältnis landesgesetzlich geregelt ist.

Wirtschaftskammer NÖ

Es werden Energiebeauftragte für den öffentlichen Sektor vorgeschrieben. Für den privaten Bereich werden diese zwar nicht verpflichtend vorgeschrieben, jedoch wird für die Gewährung von Energieförderungen an den Energiebeauftragten angeknüpft und die Regelung des § 11 Abs. 3 (Beschäftigter als Energiebeauftragter) für anwendbar erklärt. Wie in den Erläuterungen angeführt, soll die Bestellung eines externen Energiebeauftragten zulässig sein. Durch den Verweis in § 14 Abs. 4 lediglich auf § 11 Abs. 3 wird für Unternehmen die Möglichkeit zur Bestellung eines externen Energiebeauftragten nicht geregelt. Dies sollte jedoch in der Formulierung des § 11 Abs. 3 ebenfalls deutlich zum Ausdruck kommen.

NÖ Landes-Landwirtschaftskammer

Zur verpflichtenden Beauftragung eines Energiebeauftragten ist anzumerken, dass diese Verpflichtung für jede Bezirksbauernkammer nur sehr schwer umzusetzen ist, da die Personalausstattung relativ gering ist. Hier sollte eine Ausnahmeregelung gefunden werden, wonach nicht jede Bezirksbauernkammer einen eigenen Energiebeauftragten bestellen muss.

§ 12

Aufgaben des bzw. der Energiebeauftragten

Der Energiebeauftragte bzw. die Energiebeauftragte hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Energiemanagement wie

- Führung der Energiebuchhaltung über jedes Gebäude, deren Innenraumklima unter

Einsatz von Energie konditioniert ist,

- Information des Endverbrauchers bzw. der Endverbraucherin über die Wahrnehmung von Energieeffizienzmängeln,
 - laufende Überwachung des Energieverbrauchs (Energiecontrolling);
2. Beratung des Endverbrauchers bzw. der Endverbraucherin in Fragen der Energieeffizienz;
 3. Erstellung eines jährlichen Berichts an den Endverbraucher bzw. die Endverbraucherin;
 4. laufende Aus- und Weiterbildung auf dem Gebiet der Energieeffizienz.

Abteilung Landesamtsdirektion

Zu § 12 Z. 4 stellt sich die Frage, ob hier nur die eigene oder auch eine fremde Aus- und Weiterbildung gemeint ist.

Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend

In Z 1 erster Aufzählungspunkt müsste es statt „deren“ vielmehr „dessen“ heißen.

Wirtschaftskammer NÖ

Der Energiebeauftragte hat insbesondere eine Energiebuchhaltung zu führen und über Verbesserungsmöglichkeiten zu informieren. Dazu ist ein jährlicher Bericht zu erstellen. Darüber hinaus wird als Aufgabe auch die laufende Aus- und Weiterbildung auf dem Gebiet der Energieeffizienz normiert. Da es sich dabei um eine persönliche Aufgabe bzw. Verpflichtung für den Energiebeauftragten selbst handelt und diese Aufgabe damit eine andere Qualität als die übrigen „Energieeffizienzaufgaben“ besitzt, sollte diese persönliche Aufgabe durch einen eigenen Absatz von den übrigen Aufgaben abgehoben werden. Es sollte daher der § 12 in einen Abs. 1 und Abs. 2 gegliedert werden. Im Abs. 1 wären die „Energieeffizienzaufgaben“ (Ziff. 1-3) aufzunehmen und in einem eigenen Abs. 2 wäre die laufende Aus- und Weiterbildung für den Energiebeauftragten als persönliche Verpflichtung festzuschreiben.

§ 13

Geförderte Energieberatung

- (1) Das Land stellt den Endverbrauchern bzw. Endverbraucherinnen des öffentlichen und des privaten Sektors, in deren Eigentum oder Besitz ein Gebäude im Land NÖ steht und deren Innenraumklima unter Einsatz von Energie konditioniert wird bzw. ist, nach Maßgabe des § 14 Abs. 4 und 5 eine geförderte Energieberatung zur Verfügung.
- (2) Die geförderte Energieberatung hat insbesondere
 - die Erfassung des Ist-Zustandes,

- die Darstellung und Bewertung des Ist-Zustandes,
- Vorschläge zur rationellen Energienutzung,
- Präsentation und Beratungsbericht,
- die Personalien des bzw. der Beratenen und des Beraters bzw. der Beraterin,
- Datum, Dauer, Ort, Form und Qualität der Beratung,
- Unterschrift des bzw. der Beratenen und des Beraters bzw. der Beraterin,
- die Einverständniserklärung des bzw. der Beratenen zur Kontaktaufnahme und Befragung zwecks Evaluierung der Wirksamkeit der durchgeführten Energieberatungen zu enthalten.

- (3) Mit der Abwicklung und/oder Durchführung der geförderten Energieberatung kann die Landesregierung die Stelle gemäß § 7 Abs. 3 beauftragen.
- (4) Die Landesregierung oder die von ihr beauftragte Stelle (§ 7 Abs. 3) hat die Dokumentationen über die durchgeführten geförderten Energieberatungen bis Ende 2018 entweder physisch oder elektronisch auf zu bewahren

Abteilung Landesamtsdirektion

Es stellt sich die Frage, welcher Fall des Art. 6 Abs. 2 lit. a ii) der Richtlinie ausgewählt wurde. Insbesondere wird auf die unabhängig durchzuführenden Energieaudits hingewiesen.

Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend

Hinsichtlich der in § 13 normierten geförderten Energieberatung wäre es im Zusammenhang mit der EERL (Art. 6 Abs. 2 lit. a sublit. ii) wichtig, die "Unabhängigkeit" einer solchen Energieberatung bzw. eines solchen Beraters zu gewährleisten und insbesondere Qualifikationsanforderungen für Energieberater bzw. Energieauditoren festzulegen. In diesem Zusammenhang wird auch darauf hingewiesen, dass laut Art. 8 der EERL Qualifikations-, Zulassungs- und Zertifizierungssysteme zur Erreichung eines hohen Niveaus an technischer Kompetenz, Objektivität und Zuverlässigkeit bereitzustellen sind. Zu Abs. 2 sei nachdrücklich angemerkt, dass die Evaluierung der Energieeffizienzmaßnahmen bzw. Energieberatung ein ganz wichtiger Punkt ist. Dies sollte auch entsprechend fixiert und es sollte im Gesetz ein entsprechender Zeitrahmen festgehalten werden. Auch sollten bei negativer Beurteilung weitere Schritte und Beratungen durchgeführt werden. Abs. 3 suggeriert, dass geförderte Energieberatungen nur von der gemäß § 7 benannten Stelle durchgeführt werden können. Dies wird aus wettbewerbsrechtlicher Sicht als äußerst kritisch angesehen, da damit der bestehende Markt an Energieberatern zusammenbrechen kann. Es wäre sinnvoller, wenn sich Energieberater im ganzen Land nach zu bestimmenden Kriterien zertifizieren lassen können, um dann ebenso geförderte Energieberatungen durchführen zu können.

Energiefonds

- (1) Zur Förderung der Energieberatung, der Aus- und Weiterbildung der Energiebeauftragten sowie von Energieeffizienzmaßnahmen wird ein Verwaltungsfonds eingerichtet. Die Mittel dieses Fonds werden aufgebracht:
1. aus Landesmitteln;
 2. aus Strafbeträgen gemäß § 20;
 3. aus sonstigen Zuwendungen.
- (2) Die Mittel des Fonds sind zweckgewidmet:
- zur Finanzierung der geförderten Energieberatung
 - zur Förderung der Aus- und Weiterbildung der Energiebeauftragten
 - zur Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen
- (3) Die Verwaltung des Energiefonds obliegt der Landesregierung.
- (4) Die Leistungen des Fonds erfolgen nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung. Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Eine Förderung setzt voraus, dass
- der Endverbraucher bzw. die Endverbraucherin des öffentlichen Sektors der Verpflichtung gemäß § 11 Abs. 1 und 3 entspricht,
 - der Endverbraucher bzw. die Endverbraucherin des privaten Sektors eine fachlich geeignete Person als Energiebeauftragten bzw. Energiebeauftragte ab dem Kalenderjahr 2013 bestellt hat, wenn mehr als 100 Beschäftigte im Betrieb ganzjährig im jeweils letzten Kalenderjahr tätig waren. Die §§ 11 Abs. 3 sowie 12 gelten sinngemäß. Mit der Funktion des Energiebeauftragten bzw. der Energiebeauftragten kann z.B. auch der Abfallbeauftragte oder der Brandschutzbeauftragte betraut werden.
- (5) Die Gewährung von Förderungen für Energieberatungen erfolgt unter sinngemäßer Anwendung der Kriterien des Abs. 5 auf der Grundlage von Förderrichtlinien, die von der NÖ Landesregierung festzulegen sind. Die Höhe der Förderung muss sich am Umfang der Dienstleistung orientieren, wobei zwischen Haushalten, öffentlichem Sektor und Betrieben zu unterscheiden ist.
- (6) Die Gewährung von Förderungen für Energieeffizienzmaßnahmen erfolgt auf der Grundlage von Förderrichtlinien, die von der NÖ Landesregierung mit Beschluss festzulegen sind. Die Förderrichtlinien haben insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen:
1. Verfahren bei der Gewährung von Förderungen;
 2. Voraussetzungen für die Gewährung von Förderungen;
 3. Höhe der Förderungen;

4. Reihungskriterien zur Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen wie Beitrag zur Erhöhung der Energieeffizienz, zur Reduktion der klimarelevanten Emissionen, Wirtschaftlichkeit des Projektes, Berücksichtigung sonstiger gewährter oder zugesagter Förderungen;
5. Voraussetzungen für die Rückerstattung gewährter Fördermittel.

Abteilung Landesamtsdirektion

Abs. 2 erscheint im Hinblick auf den Einleitungssatz des Abs. 1 entbehrlich. Zu Abs. 5 und 6 stellt sich die Frage, warum die Regelung nicht in einem Absatz erfolgen kann. In Abs. 6 hätte die Wortfolge „mit Beschluss“ zu entfallen, weil die Landesregierung in ihrer Geschäftsordnung selbst regelt, welche Entscheidungen kollegial zu fassen sind.

Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend

In Bezug auf § 14 ist unklar, wie der Energiefonds konkret gespeist werden soll. Sollte in Erwägung gezogen werden, unter den "sonstigen Zuwendungen" in Abs. 1 Z 3 Aufschläge auf leitungsgebundene Energieträger, etwa im Wege der Systemdienstleistungsentgelte, einzuführen oder Energieunternehmen zu belasten, würde dies die zwischen BMWFJ und Unternehmensvertretern geschlossenen "freiwilligen Vereinbarungen Energieeffizienz" beeinträchtigen und eventuell außer Kraft setzen. Zur Vermeidung allfälliger Doppelbelastungen von Energiekonsumenten und zur Vermeidung von zusätzlichen negativen Standortfaktoren für Unternehmen wird jedenfalls nahegelegt, auch die konkrete Aufbringung der Mittel in Form von fiskalen oder parafiskalen Abgaben unter eine salvatorische Klausel zu stellen. Allgemein erscheint ratsam, dem Energiefonds eine fundiertere Kosten-Nutzen-Rechnung zu hinterlegen. Weiters erscheint es sinnvoll zu prüfen, inwieweit andere Förder-systeme für die vorgesehenen Zwecke genutzt werden könnten und inwieweit es nicht etwa mit anderen bereits bestehenden EU-, Bundes- oder Landesförderungen zu Überschneidungen kommt. Analog zu den obigen Ausführungen zu den Doppelbelastungen der Energiekonsumenten und -unternehmen sollte auch eine Doppelförderung von Maßnahmen auf dem Gebiet der Energieeffizienz nach Möglichkeit vermieden werden. In Abs. 1 Z 1 wäre die Dativform „aus Landesmitteln“ angezeigt. In Abs. 5 wäre die Dativform „öffentlichem Sektor“ angezeigt. In Abs. 5 zweite Zeile wird auf einen Verweisfehler (Abs. 5 statt Abs. 6) aufmerksam gemacht.

Abschnitt 3

EnergieverteilerInnen, VerteilernetzbetreiberInnen, Energieeinzelhandelsunternehmen

§ 15

Datenbereitstellung

- (1) Energieverteiler bzw. Energieverteilerinnen, Verteilernetzbetreiber bzw. Verteilernetzbetreiberinnen und Energieeinzelhandelsunternehmen - ausgenommen Kleinversorger, kleine

Verteilernetzbetreiber und kleine Energieeinzelhandelsunternehmen - müssen auf Ersuchen der Landesregierung oder der von ihr beauftragten Stelle (§ 7 Abs. 3) – höchstens einmal pro Jahr – aggregierte statistische Daten über ihre Endverbraucher bzw.

Endverbraucherinnen bereitstellen, um

- Energieeffizienzprogramme gestalten und durchführen und
- Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen fördern und überwachen zu können.

Sie können vergangenheitsbezogene Informationen umfassen und müssen aktuelle Informationen zu Verbrauch der Endverbraucher bzw. der Endverbraucherinnen und gegebenenfalls Lastprofilen, Kundensegmentierung und Kundenstandorten umfassen, wobei die Integrität und Vertraulichkeit von Angaben privaten Charakters bzw. von schützenswerten Geschäftsinformationen unter Beachtung des geltenden Gemeinschaftsrechts zu wahren ist. Dem Ersuchen ist binnen drei Monaten nach Einlangen zu entsprechen.

(2) Energieverteiler bzw. Energieverteilerinnen, Verteilernetzbetreiber bzw. Verteilernetzbetreiberinnen und Energieeinzelhandelsunternehmen - ausgenommen Kleinversorger, kleine Verteilernetzbetreiber und kleine Energieeinzelhandelsunternehmen - müssen alle Maßnahmen unterlassen, die

- die Nachfrage nach Energiedienstleistungen und anderen Energieeffizienzmaßnahmen und deren Erbringung bzw. Durchführung behindern oder
- die Entwicklung von Energieeffizienzmaßnahmen beeinträchtigen könnten.

Abteilung Landesamtsdirektion

Der in Abs. 1 dargestellte Inhalt der Daten sollte in einen eigenen Absatz aufgenommen werden, die Frist für die Beantwortung sollte in Abs. 1 verbleiben.

VERBUND

Stromlieferanten verfügen nicht über mehr Informationen über Endkundinnen und Endkunden als der ortsansässige Verteilernetzbetreiber. Da in Niederösterreich sehr viele Stromlieferanten aktiv sind, wird aus Effizienzgründen empfohlen, die Datenerhebung alleine seitens der Verteilernetzbetreiber durchzuführen, da diese über alle relevanten Kundeninformationen verfügen. Spezielle Datenauswertungen aus den einzelnen EDV-Systemen sind zeitaufwendig und mitunter aufgrund der Anpassung der Software und des damit einhergehenden Programmieraufwands entsprechend kostenintensiv. Es wird empfohlen, ein ausreichendes Datenset zu definieren, das möglichst lange die Anforderungen des NÖ EEG

2012 erfüllt, um so permanenten Änderungen, Programm-Abwandlungen und den damit zusammenhängenden Kosten entgegenzuwirken.

(1) ~~Energieverteiler bzw. Energieverteilerinnen, Verteilernetzbetreiber bzw. Verteilernetzbetreiberinnen und Energieeinzelhandelsunternehmen – ausgenommen Kleinversorger, kleine Verteilernetzbetreiber und kleine Energieeinzelhandelsunternehmen~~ müssen auf Ersuchen der Landesregierung oder der von ihr beauftragten Stelle (§ 7 Abs. 3) - höchstens einmal pro Jahr – aggregierte statistische Daten über ihre Endverbraucher bzw. Endverbraucherinnen bereitstellen, um

- Energieeffizienzprogramme gestalten und durchführen und
- Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen fördern und überwachen zu können.

Sie können vergangenheitsbezogene Informationen umfassen und müssen aktuelle Informationen zu Verbrauch der Endverbraucher bzw. der Endverbraucherinnen und gegebenenfalls Lastprofilen, Kundensegmentierung und Kundenstandorten umfassen, wobei die Integrität und Vertraulichkeit von Angaben privaten Charakters bzw. von schützenswerten Geschäftsinformationen unter Beachtung des geltenden 14 Gemeinschaftsrechts zu wahren ist. Dem Ersuchen ist binnen drei Monaten nach Einlangen zu entsprechen.

Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend

Weder aus dem Text des Abs. 1 selbst noch aus den Erläuterungen geht klar hervor, ob für die Datenbereitstellung personenbezogene Daten verwendet werden. Die Wortfolgen „aggregierte statistische Daten“ im Text und „zusammengefasste aber aussagekräftige Statistiken“ in den Erläuterungen deuten darauf hin, dass dies eher nicht der Fall ist. Dieser Annahme scheint jedoch entgegenzustehen, dass die Integrität und Vertraulichkeit von Angaben privaten Charakters bzw. von schützenswerten Geschäftsinformationen unter Beachtung des gelten Gemeinschaftsrechts zu wahren sind. Es wird daher eine entsprechende Klarstellung angeregt. Allgemein sei zur Datenbereitstellung aufgrund oder trotz ihrer Wichtigkeit festgehalten, dass allen Aspekten des Datenschutzes, wie auch in den § 18 und § 19, zu jeder Zeit zu entsprechen ist. Aufgrund des Wortlautes der Bestimmung wird angenommen, dass damit nicht ausschließlich netzgebundene Energieunternehmen erfasst werden, sondern auch nicht netzgebundene Energieträger bzw. deren Händler und Lieferanten mit umfasst sind. Gerade bei der Datenweitergabe von nicht leitungsgebundenen Energieträgern (wie z.B. Heizöl oder Pellets) ist jedoch eine jährliche aggregierte Weitergabe bzw. Auswertung von Verbrauchsdaten auf Landesebene oft wenig aussagekräftig, da die verkauften Mengen nicht zwangsweise einer entsprechenden Verbrauchsperiode gleichen müssen. Zusätzlich kann dabei eine unterschiedliche Anzahl der Kunden für statistische

Schwankungen sorgen (z.B. muss nicht automatisch jeder niederösterreichische Haushalt, der mit Heizöl heizt, den Brennstoff immer in Niederösterreich kaufen). Weiters machen Energie-verbrauchsdaten zumeist auch nur Sinn, wenn diese zu anderen Größen (z.B. Heizgradtage, Anzahl der Kunden, Haushaltsgrößen, etc.) in Bezug gesetzt werden können. Dement-sprechend wäre festzuhalten, welche zusätzlichen Daten erhoben werden und aussage-kräftig für die Endverbraucher aufbereitet werden. In Abs. 2 gehört das Wort „beein-trächtigen“ sinnentsprechend (vor dem Hintergrund des Art. 6 Abs. 1 Buchst. b der umzusetzenden Richtlinie 2006/32/EG) nicht an den Beginn des Schlussteils, sondern an das Ende der zweiten Untergliederungseinheit.

WIEN ENERGIE Stromnetz

Die vom Verteilernetzbetreiber zur Verfügung zu stellenden Daten sollten sich an bereits zu erhebenden Daten – wie beispielsweise im Rahmen der Elektrizitätsstatistik VO – orientieren bzw. nicht über diese hinausgehen.

WIEN ENERGIE

Die Verpflichtung der Datenbereitstellung besteht gemäß Gesetzesentwurf für den Energie-verteiler bzw. Verteilernetzbetreiber und Einzelhandelsunternehmen. In Österreich wird der Betrieb der Messstellen – wie grundsätzlich in Europa – vom Verteilernetzbetreiber vorge-nommen. Die Datenbereitstellung von aggregierten statistischen Daten sollte daher durch den Verteilernetzbetreiber erfolgen, da dieser über alle Verbrauchsdaten der Netzkunden verfügt. In den Erläuterungen 6.2 „Kosten für die Energieunternehmen“ ist erwähnt, dass bezüglich „der Pflicht zur Bereitstellung aggregierter Daten über Endverbraucher von geringen Kosten auszugehen ist, zumal die Daten den Unternehmen regelmäßig bereits vorliegen“. Hier ist anzumerken, dass durch die Aufbereitung der Daten (wenn sie über bestehende Datenmeldungen hinausgehen) jedenfalls Mehrkosten entstehen, die den Energieunternehmen entsprechend abgegolten werden müssen. Gemäß Absatz 1 ist dem Ersuchen zur Datenlieferung der Landesregierung binnen drei Monaten zu entsprechen. Das Gesetz sollte die Möglichkeit einer Fristerstreckung vorsehen, z.B. für jene Fälle in denen Daten noch gar nicht vorliegen können, weil sie noch gar nicht ausgelesen wurden.

EVN

In § 15 Abs. (1) wurde folgende Bestimmung aufgenommen: „Sie können vergangenheits-bezogene Informationen umfassen und müssen aktuelle Informationen zu Verbrauch der Endverbraucher und gegebenenfalls Lastprofilen, Kundensegmentierung und Kunden-standorten umfassen, wobei die Integrität und Vertraulichkeit von Angaben privaten Charakters bzw. von schützenswerten Geschäftsinformationen unter Beachtung des

geltenden Gemeinschaftsrechts zu wahren ist." Diese Bestimmung ist zu streichen, da es hier um Einzeldaten und nicht um aggregierte Daten geht. Gegen eine Übermittlung personenbezogener Einzeldaten ohne Anlassfall bestehen erhebliche rechtliche Bedenken, darüber hinaus kann nicht erkannt werden, dass die Übermittlung dieser Daten für die angeführten Zwecke erforderlich ist. Gemäß Art. 6 Z. 1a der EU Richtlinie 2006/32/EG handelt es sich bei der Übermittlung von Lastprofilen, Kundensegmentierung und Kundenstandorten um eine Kann-Bestimmung.

§ 16

Information der Endverbraucher bzw. Endverbraucherinnen

- (1) Energieverteiler bzw. Energieverteilerinnen, Verteilernetzbetreiber bzw. Verteilernetzbetreiberinnen und Energieeinzelschaltwerksunternehmen - ausgenommen Kleinversorger, kleine Verteilernetzbetreiber und kleine Energieeinzelschaltwerksunternehmen - müssen ihre Endverbraucher bzw. Endverbraucherinnen mindestens jährlich in schriftlicher Form
1. über die Wirksamkeit von Energieeffizienzmaßnahmen unterrichten,
 2. über Vergleichsmöglichkeiten mit einem normierten oder durch Vergleichstests ermittelten Durchschnittsenergieverbrauch derselben Verbraucherkategorie informieren,
 3. Kontaktinformationen für Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnliche Einrichtungen, einschließlich Internetadressen, von denen Angaben über angebotene Energieeffizienzmaßnahmen, Endverbraucher-Vergleichsprofile und/oder objektive technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten erhalten werden können, zur Verfügung stellen.
- (2) Die von Energieverteilern bzw. Energieverteilerinnen, Verteilernetzbetreibern bzw. Verteilernetzbetreiberinnen und Energieeinzelschaltwerksunternehmen vorgenommene Abrechnung hat die tatsächlich geltenden Preise und den tatsächlichen Energieverbrauch auf klare und verständliche Weise wiederzugeben. Mit der Abrechnung sind geeignete Angaben zur Verfügung zu stellen, die dem Endverbraucher ein umfassendes Bild der gegenwärtigen Energiekosten vermitteln. Weiters ist ein Vergleich des gegenwärtigen Energieverbrauchs des Endverbrauchers mit dem Energieverbrauch im selben Zeitraum des Vorjahres, vorzugsweise in grafischer Form, und ein Vergleich mit dem Durchschnittsverbrauch derselben Verbraucherkategorie der Abrechnung anzuschließen.

VERBUND

Der zu vermittelnde Umfang der Information der Endverbraucher bzw. Endverbraucherinnen muss sich im Sinne der Energieeffizienz in Grenzen halten. Jede zusätzlich per Briefpost versandte Seite ist ressourcen- und kostenintensiv – pro zusätzlicher Seite werden von den Stromlieferanten Niederösterreich-weit rd. 8,5 t Papier (bei 1,7 Mio. Zählpunkten in NÖ) benötigt. Die aufgrund der gestiegenen Seitenzahl der Rechnungen erhöhten Portokosten

können bis zu rd. 500.000.- Euro pro Jahr betragen. Es ist daher sicherzustellen, dass die dadurch anfallenden Kosten auf die Endkunden übergewälzt werden dürfen. Im Speziellen möchten wir darauf hinweisen, dass Teile dieser Forderungen bereits im § 81 EIWOG 2010 festgelegt wurden. Es muss sichergestellt sein, dass elektronische Rechnungen für Endkunden, die diese freiwillig beziehen, auch von der gesetzlich vorgeschriebenen schriftlichen Form erfasst sind. Außerdem sollte der Begriff und die Zuordnung „Verbrauchergruppe“ explizit im Gesetz definiert werden.

(1) ~~Energieverteiler bzw. Energieverteilerinnen, Verteilernetzbetreiber bzw. Verteilernetzbetreiberinnen und Energieeinzelhandelsunternehmen – ausgenommen Kleinversorger, kleine Verteilernetzbetreiber und kleine Energieeinzelhandelsunternehmen~~ müssen ihre Endverbraucher bzw. Endverbraucherinnen mindestens jährlich in schriftlicher Form

1. über die Wirksamkeit von Energieeffizienzmaßnahmen unterrichten,
2. über Vergleichsmöglichkeiten mit einem normierten oder durch Vergleichstests ermittelten Durchschnittsenergieverbrauch derselben Verbrauchergruppe informieren,
3. Kontaktinformationen für Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnliche Einrichtungen, einschließlich Internetadressen, von denen Angaben über angebotene Energieeffizienzmaßnahmen, Endverbraucher-Vergleichsprofile und/oder objektive technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten erhalten werden können, zur Verfügung stellen.
4. Die Kosten dieser zusätzlichen Informationen sind von den Endkundinnen und Endkunden zu tragen.

Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend

Speziell in Abs. 1 sollte ausführlicher definiert werden, wie die Darstellung der Wirksamkeit von Energieeffizienzmaßnahmen konkret erfolgt. Damit in Verbindung steht wiederum die Frage, ob nur netzgebundene oder, was aufgrund des Wortlautes naheliegender erscheint, auch nicht netzgebundene Energieunternehmen eine Informationsverpflichtung haben. Speziell in Abs. 2 ist weiters darauf zu achten, dass die Informationen und die Rechnungslegung den Anforderungen des Dritten Binnenmarktpaketes bzw. den Rechtsvorschriften, die dessen Umsetzung in Österreich gewährleisten, entsprechen.

WIEN ENERGIE Stromnetz

Informationen zum Thema Energieeffizienz sollten per Internet oder in der Kundenzeitung, nicht jedoch in oder zusammen mit Abrechnungen o.ä. bereit gestellt werden. Dies ist ausreichend, um die in Art. 6 Abs. 2 lit. a Nr. i. und ii. der Richtlinie vorgesehene Förderung von Energiedienstleistungen wahrzunehmen. Sollten aus den gesetzlichen Vorgaben Kosten

für die Verteilernetzbetreiber entstehen, so ist ferner sicherzustellen, dass diese in den Netztarifen vollständig anerkannt und abgegolten werden.

WIEN ENERGIE

Bezüglich Adressaten der Verpflichtung sind die Aufgaben der Marktteilnehmer und die Zuständigkeitskonzepte im Energiemarkt zu berücksichtigen. Die Datenmeldung sollte sich an bereits zu erhebenden Daten orientieren bzw. über diese nicht hinausgehen. In den Erläuterungen 6.2 „Kosten für die Energieunternehmen“ ist erwähnt, dass sich die Verpflichtung der Energieunternehmen auf die Informationen ihrer Endverbraucher beschränkt und dass der Gesetzesentwurf drei neue Informationspflichten enthält. „Die betroffenen Unternehmen haben ihre Endverbraucher mindestens jährlich über das Angebot von Energiedienstleistungen und anderen Energieeffizienzmaßnahmen sowie über die Vergleichsmöglichkeiten mit einem normierten oder durch Vergleichstests ermittelten Durchschnittsverbrauch zu unterrichten.“ Auch hier ist anzumerken, dass durch die zur Verfügungstellung der Daten jedenfalls Mehrkosten entstehen, die den Energieunternehmen entsprechend abgegolten werden müssen. Der Vergleich mit dem Durchschnittsverbrauch derselben Verbraucherkategorie z.B. erfordert die Bildung unterschiedlicher Verbraucherkategorien und Zusatzprogrammierungen und verursacht deshalb Zusatzkosten.

§ 17

Erfassung des Energieverbrauchs

- (1) Soweit es technisch machbar, finanziell vertretbar, im Vergleich zu den potenziellen Energieeinsparungen angemessen ist und sich aus Abs. 4 nicht anderes ergibt, müssen alle Endverbraucher bzw. Endverbraucherinnen individuelle Zähler zu wettbewerbsorientierten Preisen erhalten, die
 - den tatsächlichen Energieverbrauch des Endverbrauchers bzw. der Endverbraucherin und
 - die tatsächliche Nutzungszeit widerspiegeln.
- (2) Werden neue Gebäude mit neuen Anschlüssen ausgestattet oder Gebäude größeren Renovierungen im Sinne der Gebäuderichtlinie (§ 3 Z. 23) unterzogen und sich aus Abs. 4 nicht anderes ergibt, müssen Energieverteiler bzw. Energieverteilerinnen, Verteilernetzbetreiber bzw. Verteilernetzbetreiberinnen und Energieeinzelhandelsunternehmen individuelle Zähler zu wettbewerbsorientierten Preisen zur Verfügung stellen,
 - die den tatsächlichen Energieverbrauch des Endverbrauchers bzw. der Endverbraucherin und
 - die tatsächliche Nutzungszeit widerspiegeln.
- (3) Soweit bestehende Zähler ersetzt werden, müssen Energieverteiler bzw. Energieverteilerinnen, Verteilernetzbetreiber bzw. Verteilernetzbetreiberinnen und Energieeinzel-

handelsunternehmen stets individuelle Zähler gemäß Abs. 1 zur Verfügung stellen. Dies gilt nicht, wenn

- dies technisch nicht machbar ist,
- im Vergleich zu den langfristig geschätzten potentiellen Einsparungen nicht kostenwirksam ist oder
- sich aus Abs. 4 anderes ergibt.

- (4) Die individuellen Zähler müssen die tatsächliche Nutzungszeit erst dann widerspiegeln, wenn entsprechende Normen über diese Zähler, insbesondere die tatsächliche Nutzungszeit betreffend veröffentlicht sind.

VERBUND

VERBUND ersucht den Gesetzgeber um die Konkretisierung folgender Punkte: Was wird unter individuellen Zählern verstanden? Was wird unter der tatsächlichen Nutzungszeit verstanden? Sollte hier die Einführung von sog. „Smart Meter“ gemeint sein, ist unbedingt auf gemeinschaftsrechtliche und bundesrechtliche Bestimmungen und Ziele Rücksicht zu nehmen. Energieeinzelschaltanlagen sind aus § 17 Abs. 2 und 3 zu streichen, da die Installation von Zähleinrichtungen nicht zu deren Aufgabenbereich lt. EIWOG gehört.

(1) Soweit es technisch machbar, finanziell vertretbar, im Vergleich zu den potenziellen Energieeinsparungen angemessen ist und sich aus Abs., 4 nicht anderes ergibt, müssen alle Endverbraucher bzw. Endverbraucherinnen individuelle Zähler zu wettbewerbsorientierten Preisen erhalten, die

- den tatsächlichen Energieverbrauch des Endverbrauchers bzw. der Endverbraucherin und
- die tatsächliche Nutzungszeit widerspiegeln

(2) Werden neue Gebäude mit neuen Anschlüssen ausgestattet oder Gebäude größeren Renovierungen im Sinne der Gebäuderichtlinie (S 3 Z. 23) unterzogen und sich aus Abs. 4 nicht anderes ergibt, müssen Energieverteiler bzw. Energieverteilerinnen, Verteilernetzbetreiber bzw. Verteilernetzbetreiberinnen und

Energieeinzelschaltanlagen individuelle Zähler zu wettbewerbsorientierten Preisen zur Verfügung stellen,

- die den tatsächlichen Energieverbrauch des Endverbrauchers bzw. der Endverbraucherin und
- die tatsächliche Nutzungszeit widerspiegeln

(3) Soweit bestehende Zähler ersetzt werden, müssen Energieverteiler bzw.

Energieverteilerinnen, Verteilernetzbetreiber bzw. Verteilernetzbetreiberinnen und

Energieeinzelschaltanlagen stets individuelle Zähler gemäß Abs. 1 zur Verfügung stellen. Dies gilt nicht, wenn

- dies technisch nicht machbar ist,
- im Vergleich zu den langfristig geschätzten potentiellen Einsparungen nicht kostenwirksam ist oder
- sich aus Abs. 4 anderes ergibt.

Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend

Die den Energielieferanten auferlegte Verpflichtung, den Endverbrauchern individuelle Zähler zur Verfügung zu stellen, wird durch verhältnismäßig gehäuft verwendete unbestimmte Gesetzesbegriffe umschrieben (machbar, vertretbar, angemessen, wettbewerbsorientiert, widerspiegeln). Es ist aus verfassungsrechtlicher Sicht fraglich, ob die – nach § 20 strafbewehrte – Entwurfsbestimmung dem Bestimmtheitsgebot des Art. 18 B-VG genügt. Allgemein wird dazu bemerkt, dass die Regelungen des Dritten Binnenmarktpakets, welches das Rollout von intelligenten Zählern für Strom und Gas regelt, und die umsetzenden Bundesrechtsvorschriften im Gesetzesentwurf berücksichtigt werden sollten. In Anbetracht der salvatorischen Klausel in § 2 Abs. 3 wird daher nahegelegt, den Geltungsbereich dieser Bestimmung explizit auf die konkret in Frage kommenden Zähler, insbesondere von Wärme und Kälte, zu beschränken. Abs. 1 und 4 sind unklar bzw. scheinen mehrfach interpretierbar. Laut Abs. 1 müssen alle Endverbraucher individuelle Zähler erhalten, soweit sich aus Abs. 4 nichts anderes ergibt. In Abs. 4 ist aber nur geregelt, wann ein individueller Zähler die Nutzungsdauer widerspiegeln muss, nämlich erst bei Vorliegen entsprechender Normen. Dies würde bedeuten, dass jeder Endverbraucher einen individuellen Zähler erhalten muss; sobald der Standard für individuelle Zähler vorliegt, muss dieser Standard erfüllt werden. Das bedeutet weiters, dass jetzt individuelle Zähler eingebaut werden müssen, ohne den Standard zu kennen. Bei Vorliegen des Standards müssten dann im schlimmsten Fall individuelle Zähler ausgetauscht werden, weil die jetzt eingebauten Zähler eventuell diesem Standard nicht entsprechen. Die Ausnahme in § 17 Abs. 3 "... im Vergleich zu den langfristig geschätzten potentiellen Einsparungen nicht kostenwirksam ist.." bedarf einer detaillierteren Formulierung. Ohne Konkretisierung, wie eine solche Kostenwirksamkeit zu berechnen ist, sind die Ergebnisse der Kostenwirksamkeit willkürlich beeinflussbar. Weiters gibt diese Bestimmung in legistischer Hinsicht Anlass zu folgenden Bemerkungen:

Zu Abs. 1: Da von den vier Aufzählungsgliedern des einleitenden Modalsatzes nur drei demselben Subjekt und Prädikat zugehören, wäre vor dem letzten Aufzählungsglied im Sinne des in der deutschen Sprache geltenden Grundsatzes der Monosyndetie eine Konjunktion wie z.B. „und“ einzufügen: „Soweit es technisch machbar, finanziell vertretbar und ... angemessen ist und sich ...“ Das abschließende Wort „widerspiegeln“ wäre als abgesonderter Schlussteil zu gestalten, da es den beiden mit Aufzählungspunkten versehenen Untergliederungen gemeinsam ist.

Zu Abs. 2: Der Tatbestand „Werden neue Gebäude ... unterzogen“ und die zur nachfolgend festgelegten Rechtsfolge („müssen ... widerspiegeln“) gehörende Einschränkung „sich aus Abs. 4 nicht anderes ergibt“ können logisch und sprachlich nicht zusammengezogen werden, wobei überdies „sich ... nicht anderes ergibt“ als soweit-Satz auszuformen wäre: „Werden ... unterzogen, so müssen Energieverteiler ... und Energieeinzelhandelsunternehmen, soweit sich aus Abs. 4 nicht anderes ergibt, individuelle Zähler ... zur Verfügung stellen ...“

Zu Abs. 3: Untergliederungseinheiten sollten in sprachlicher Hinsicht voneinander unabhängig sein; daher sollte hier die zweite der mit Aufzählungspunkten versehenen Untergliederungen ein eigenes Subjekt („dies“ oder „es“) erhalten.

WIEN ENERGIE Gasnetz

Hier ist generell auf den § 128 des Entwurfes zum Gaswirtschaftsgesetz 2011 zu verweisen. Die darin vorgesehene bundesweit einheitliche Vorgangsweise ist einer uneinheitlichen Regelung in einzelnen Bundesländern vorzuziehen. Aus diesem Grund sieht auch Artikel 8 Abs. 2 des Vorschlages der Energieeffizienzrichtlinie vor, dass die Mitgliedstaaten bei der im 3. Binnenmarktpaket vorgesehenen Einführung intelligenter Zähler die Ziele der Energieeffizienz zu berücksichtigen haben. Abgesehen von diesem grundsätzlichen Einwand ist darauf zu verweisen, dass in den Absätzen 1 und 3 Einschränkungen vorgesehen sind, die im Abs. 2 fehlen. Es ist unlogisch, dass z. B. für eine generelle Einführung von individuellen Zählern Einschränkungen normiert sind, aber für den Fall von neuen Anschlüssen in neuen Gebäuden oder größeren Renovierungen immer individuelle Zähler zur Verfügung zu stellen sind.

EVN

Gemäß § 83 EIWOG 2010 sowie § 128 der GWG Regierungsvorlage in Verbindung mit dem 3. Binnenmarktpaket, kann der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend nach Durchführung einer Kosten-Nutzen-Analyse die Einführung von intelligenten Zählern im Elektrizitäts- und Erdgasbereich festlegen Formulierungsvorschlag nach dem letzten Satz des Absatzes 4: „Darüber hinaus bedarf es im Elektrizitäts- und Erdgasbereich einer Kosten-Nutzen-Analyse gemäß § 83 EIWOG 2010 und § 128 GWG durch den Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend.“

Abschnitt 4

Schlussbestimmungen

§ 18

Automationsunterstützter Datenverkehr

- (1) Folgende personenbezogene Daten dürfen automationsunterstützt ermittelt und verarbeitet werden:
- Daten, die für die Durchführung von Verfahren nach diesem Gesetz erforderlich sind,
 - Daten, die die Landesregierung oder die von ihr beauftragte Stelle (§ 7 Abs. 3) in Erfüllung ihrer Aufsichtstätigkeit benötigt,
 - Daten, die der Landesregierung oder der von ihr beauftragten Stelle (§ 7 Abs. 3) zur Kenntnis zu bringen sind.
- (2) Die Landesregierung oder die von ihr beauftragte Stelle (§ 7 Abs. 3) darf verarbeitete Daten in Verfahren nach diesem Gesetz – soweit sie für die Besorgung der Aufgaben benötigt werden – übermitteln an:
- Sachverständige, die einem Verfahren beigezogen werden,
 - ersuchte oder beauftragte Behörden (§ 55 AVG)
 - sonstige von der Landesregierung beauftragte Stellen

Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend

Der Einleitungssatz des Abs. 1 lässt vermuten, dass in der Folge jene Datenarten aufgezählt werden, die ermittelt und verarbeitet werden dürfen. Da dies jedoch nicht zutrifft, wird folgende Formulierung vorgeschlagen: „Personenbezogene Daten dürfen automationsunterstützt ermittelt und verarbeitet werden, wenn sie

a) für die Durchführung von Verfahren nach diesem Gesetz erforderlich sind,

b) für die Landesregierung oder die von ihr beauftragte Stelle in Erfüllung ihrer Aufsichtspflicht benötigt werden oder

c) der Landesregierung oder der von ihr beauftragten Stelle zur Kenntnis zu bringen sind.“

§ 19

Auskunftspflicht

- (1) Die Landesregierung oder die von ihr beauftragte Stelle (§ 7 Abs. 3) kann von Endverbrauchern bzw. Endverbraucherinnen des öffentlichen und des privaten Sektors sowie von den Energieverteilern bzw. Energieverteilerinnen, Verteilernetzbetreibern bzw. Verteilernetzbetreiberinnen und Energieeinzelhandelsunternehmen jede Auskunft verlangen, deren Kenntnis zur Erfüllung der gemäß §§ 10, 11, 14, 15, 16 und 17 obliegenden Aufgaben erforderlich ist. Diese sind verpflichtet, die Auskünfte innerhalb der festgesetzten Frist zu erteilen, auf Verlangen die Einsichtnahme in Unterlagen zu gewähren. Gesetzlich anerkannte Verschwiegenheitspflichten werden von der Auskunftspflicht nicht berührt.
- (2) Die in Abs. 1 genannten Personen haben den Organen der Landesregierung oder der von ihr beauftragten Stelle (§ 7 Abs. 3) zur Erfüllung der ihr nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben jederzeit ungehindert Zutritt zu gewähren.
- (3) Ein Anspruch auf Ersatz der mit der Auskunftserteilung verbundenen Kosten besteht nicht.

Abteilung Umweltrecht

Endverbraucherinnen und Endverbraucher können „entschädigungslos“ Pflichten auferlegt werden (Abs. 1) bzw. haben gesetzesunmittelbar Pflichten (Abs. 2). Beides halten wir für eher problematisch nicht zuletzt deswegen, weil deren Nichtbefolgung unter der Strafdrohung des § 20 steht, der einen Strafrahmen von bis zu € 5.000.-(!) vorsieht. Zu Abs. 2 sei darauf verwiesen, dass uns nicht klar ist, zu welchen Zwecken jederzeit (d.h. 24 Stunden pro Tag, 365 Tage pro Jahr) –offenbar ohne vorherige Aufforderung oder Terminvereinbarung - ungehindert Zutritt (zu Grundstücken, Wohnräumlichkeiten, Betriebsräumlichkeiten,.....) zu gewähren sein muss. Nach unserer Auffassung sollte diese Bestimmung überarbeitet, präzisiert und auf die wirklich unbedingt notwendigen Fälle beschränkt werden.

WIEN ENERGIE Stromnetz

Diese Bestimmung, nämlich ein jederzeitiges Zutrittsrecht der Behörde, erscheint zur Erreichung von Energieeffizienzzielen als zu weitgehend. Eine entsprechende Auskunftspflicht ist ohnehin in § 19 Abs. 1 festgelegt, eine weitergehende Regelung ist daher nicht erforderlich. Die Bestimmung des § 19 Abs. 2 ist daher zu streichen.

WIEN ENERGIE

Das Zutrittsrecht ist zu weitreichend und unseres Erachtens zu streichen. Die Bestimmungen in Abs. 1 zur Auskunftserteilung sind ohnedies ausreichend, um die Vollziehung des Gesetzes zu ermöglichen.

EVN

Die Bestimmungen des § 19 werden abgelehnt und sind zu streichen. Die Bestimmung des § 19 Abs. 1 hat keine grundsatzgesetzliche Grundlage. Eine Auskunftspflicht über § 15 Abs. 1, Unterabsatz 1 letzter Satz bis zur Wortfolge „ ... überwachen zu können.“ hinaus, erscheint ohne Verfahrens- bzw. Anlassbezogenheit verfassungswidrig, weil einfachgesetzlich nur bei Einhaltung strenger Voraussetzungen in das Grundrecht auf Datenschutz eingegriffen werden darf. Aus diesem Grund wurde auch die umfassende Bestimmung über Auskunfts- und Einsichtsrechte der Regulierungsbehörde in § 10 EIWOG idf 2010 im Verfassungsrang erlassen.

§ 20

Strafbestimmungen

- (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer
1. dem § 10 Abs. 2, 3, 4, und/oder 5 nicht entspricht,
 2. dem § 15 Abs. 1 und/oder 2 nicht entspricht,
 3. dem § 16 Abs. 1 und/oder 2 nicht entspricht,

4. dem § 17 Abs. 1, 2 und/oder 3 nicht entspricht,
 5. dem § 19 Abs. 1 und/oder 2 nicht entspricht.
- (2) Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 5.000,-, im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu drei Wochen, zu bestrafen.
- (3) Eine Verwaltungsübertretung liegt nicht vor, wenn eine im Abs. 1 bezeichnete Tat den Tatbestand einer mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlung bildet.

Abteilung Umweltrecht

Der einheitliche Strafraum von bis zu € 5.000.- erscheint v.a. was private Endverbraucherinnen und Endverbraucher betrifft doch viel zu hoch und sollten die Strafdrohungen auch nach den einzelnen Übertretungen differenziert werden.

Abteilung Landesamtsdirektion

Ungeachtet des § 14 Abs. 1 Z. 2 sollte im § 20 die von § 15 VStG abweichende Widmung der Geldstrafen klargestellt werden. Weiters stellt sich die Frage, warum § 11 nicht strafbewehrt ist.

Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend

Es erscheint nicht ganz klar, wer für eine Verwaltungsübertretung nach § 10 belangt werden kann. Außerdem erscheint die Höhe der Geldstrafe mit 5.000 Euro im Vergleich zu den etwa im EIWOG 2010 festgelegten Strafhöhen und den wettbewerblichen Vorteilen von Unternehmen, die gegen Rechtsvorschriften verstoßen, sehr niedrig angesetzt.

Bezirkshauptmannschaft St. Pölten Stabstelle

Es wird angeregt, in den Strafbestimmungen jeweils das Wort „und“ entfallen zu lassen, da die Formulierung „und/oder“ nicht ausreichend konkret ist. § 20 Abs. 1 Ziff.1 sieht Strafverfahren gegen den „öffentlichen Sektor“, das sind nach § 3 Ziff. 20 der Bund, die Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände, durch Gesetz geregelte Einrichtungen der Selbstverwaltung etc. vor. Es erscheint zweifelhaft, ob die Verantwortlichen des „öffentlichen Sektors“ mittels Strafdrohung angehalten werden können, die im §10 umschriebenen Aufgaben zu erfüllen. Dies insbesondere im Lichte der Tatsache, dass die im § 10 beschriebenen Verpflichtungen teilweise relativ allgemein gehalten sind und daher dem Konkretisierungsgebot in einem Verwaltungsstrafverfahren nicht Stand halten werden. Es wird angeregt in Erwägung zu ziehen, den § 20 Abs. 1 Ziff. 1 ersatzlos entfallen zu lassen. Zu § 20 Abs. 1 Ziff. 5: Mit dieser Bestimmung wird die Strafbarkeit der Verletzung der Auskunftspflicht durch Endverbraucher des öffentlichen und des privaten Sektors normiert.

Unter „privaten Sektor“ sind offenbar alle natürlichen und juristischen Personen gemeint, die nicht dem öffentlichen Sektor zuzurechnen sind. Wer konkret die Auskunftspflicht zu erfüllen hat, besonders im öffentlichen Sektor trifft, normiert § 19 nicht, insbesondere lässt der Begriff „Endverbraucher“ erheblichen Spielraum zu. Beispielsweise sei angeführt, dass entsprechend der Definition des Endverbrauchers nach § 3 Ziff. 3 leg.cit. im Bereich der Landesverwaltung mit seinen zahlreichen Dienststellen nur das Land insgesamt in Frage kommt. Die einzelnen Dienststellen sind regelmäßig weder natürliche noch juristische Personen. Zu § 20 Abs. 2: Die Höchststrafe ist mit € 5.000,- festgelegt. Dies erscheint in Bezug auf die Energieunternehmen, Verteilernetzbetreiber etc. als niedrig bemessen. Ebenso wird angeregt, die Ersatzfreiheitsstrafe bis höchstens 6 Wochen festzulegen.

§ 21

Umgesetzte EU-Richtlinie

Durch dieses Gesetz wird folgende Richtlinie der Europäischen Union umgesetzt:
Richtlinie 2006/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2006 über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen und zur Aufhebung der Richtlinie 93/76/EWG des Rates, ABI. L Nr. 114 vom 27.4.2006, S. 64, in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1137/2008, ABI. L 311 vom 21.11.2008, S.1.

§ 22

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Abteilung Umweltrecht

Diese Bestimmung könnte entfallen.

Abteilung Landesamtsdirektion

Die Regelung des § 22 sollte entfallen.